

# STAATS LEXIKON

---

8. Auflage

Band 2

Eid – Hermeneutik

HERDER

# STAATSLEXIKON

2

# STAATSLEXIKON

Recht · Wirtschaft · Gesellschaft  
in 5 Bänden

Herausgegeben  
von der Görres-Gesellschaft  
und dem Verlag Herder

8., völlig neu bearbeitete Auflage

# STAATSLEXIKON

Recht · Wirtschaft · Gesellschaft

Zweiter Band

Eid – Hermeneutik

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2018  
Alle Rechte vorbehalten  
[www.herder.de](http://www.herder.de)  
Satz: SatzWeise GmbH, Trier  
Herstellung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG, Regensburg  
Printed in Germany  
ISBN (Buch) 978-3-451-37512-5  
ISBN (E-Book) 978-3-451-81512-6

# Redaktion

## **Leitung**

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Oberreuter  
Sophie Haring, Dipl.-Kulturwirtin (univ.)  
Dr. Bernhard Schreyer

## **Fachredakteure**

### *Geschichte*

Prof. Dr. Thomas Brechenmacher, Potsdam  
Prof. Dr. Bernhard Löffler, Regensburg

### *Pädagogik*

Prof. Dr. Dr. Gerhard Mertens, Köln  
Prof. Dr. Michael Obermaier, Köln

### *Philosophie*

Prof. Dr. Dr. Matthias Lutz-Bachmann, Frankfurt am Main

### *Politikwissenschaft*

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Oberreuter, Passau  
Prof. Dr. Werner J. Patzelt, Dresden

### *Rechtswissenschaft*

Prof. Dr. Tilman Repgen, Hamburg  
Prof. Dr. Rudolf Streinz, München  
Prof. Dr. Arnd Uhle, Leipzig  
Prof. Dr. Christian Waldhoff, Berlin

### *Sozialethik*

Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins, Münster  
Prof. Dr. Markus Vogt, München

### *Soziologie*

Prof. Dr. Winfried Gebhardt, Koblenz (seit Bd. 1)

### *Theologie*

Prof. Dr. Dr. Thomas Marschler, Augsburg

### *Wirtschaftswissenschaften*

Prof. Dr. Jörg Althammer, Eichstätt-Ingolstadt  
Prof. Dr. Nils Goldschmidt, Siegen  
Prof. Dr. Christian Müller, Münster

## **Redaktion HERDER**

Dr. Christian Scharnberg  
Dr. Bruno Steimer

# Inhaltsverzeichnis

## Band 1

ABC-Waffen, Klaus Naumann; Thomas Hoppe; Christian Walter	1	Antisemitismus, Thomas Brechenmacher	246
Abendland, Michael Hochgeschwender	14	Apartheid, Hans-Peter Schneider	256
Abgaben, Paul Kirchhof	21	Äquivalenzprinzip (Abgabenrecht), Ekkehart Reimer	259
Abgeordneter, Herbert Bethge; Werner J. Patzelt	25	Arabische Liga, Henner Fürtig	262
Absolutismus, Heinz Duchhardt	35	Arbeit, Jörg Althammer; Severin Müller; Frank Kleemann; Bernhard Emunds	264
Abwägung, Oliver Lepsius	40	Arbeiterbewegung, Dietmar Süß	293
Achtung, Peter Schaber	44	Arbeitgeberverbände, Claus Schnabel	298
Adel, Eckart Conze	47	Arbeitnehmer, Lothar Funk; Bernhard Emunds/ Jonas Hagedorn	301
Afrikanische Union (AU), Heribert Weiland	50	Arbeits- und Berufssoziologie, Thomas Kurtz	315
Aggression, Bernhard Koch	53	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), Elisabeth Dieckmann	318
Agrarpolitik, Peter Weingarten	55	Arbeitskampf, Lothar Funk; Matthias Jacobs	321
Agrarreformen und Agrarrevolutionen, Johann Kirchinger; Franz Kromka; Wolfgang Haber/ Alois Heißenhuber/Christine Krämer	59	Arbeitslosenversicherung, Alexander Spermann	333
AIDS, Simone Rappel	68	Arbeitslosigkeit, Werner Sesselmeier/Aysel Yollu-Tok; Martin Kronauer; Matthias Möhring-Hesse	336
Akademien, Clemens Zintzen; Bernhard Schreyer; Florian Schuller; Udo Hahn	76	Arbeitsmarkt, Jörg Althammer	347
AKP-Staaten, Ralph Rotte	92	Arbeitsrecht, Thomas Lobinger	360
Aktiengesellschaft, Heribert Hirte	95	Arbeitsverwaltung, Anton Wirmer	372
Alianza Bolivariana para los Pueblos de Nuestra América (ALBA), Sophie Haring	98	Archive, Margit Ksoll-Marcon	377
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Hans Schulte-Nölke	101	Armut, Berthold Dietz; Winfried Süß; Gerhard Kruij	380
Allgemeine Rechtsgrundsätze, Franz Reimer	105	Asia Europe Meeting (ASEM), Sebastian Bersick	396
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Franz-Stefan Meissel	112	Asia-Pacific Economic Cooperation (APEC), Werner Pascha	399
Allokation, Jan Schnellenbach	115	Asiatischer Rechtskreis, Kenichi Moriya	402
Alter, Karl Gabriel	119	Assoziierung, Christian Hillgruber	411
Altkatholische Kirche, Wolfgang Thönissen	125	Asyl, Christine Langenfeld/Roman Lehner	413
Amerikanisierung, Julia Angster	130	Atheismus, Godehard Brüntrup; Christel Gärtner	423
Amnesty International (AI), Anja Mihr	132	Aufklärung, Norbert Hinske	434
Amt, Guido Bausenhardt; Otto Depenheuer; Richard Puza; Michael Germann	135	Ausbeutung, Roland Fritz/Nils Goldschmidt; Christian Spieß	447
Amts- und Rechtshilfe, Florian Becker	156	Ausländerrecht, Winfried Kluth	452
Analytische Philosophie, Wilhelm Vossenkuhl	159	Außenpolitik, Hanns W. Maull	456
Anarchie, Anarchismus, Ulrich Weiß	172	Außenwirtschaftspolitik, Karlhans Sauernheimer	469
Anerkennung, Christian Hillgruber; Axel Honneth; Michael Reder	182	Außenparlamentarische Opposition, Wolfgang Jäger	482
Anglikanische Kirche, Church of England, Wolfgang Thönissen	192	Austeritätspolitik, Ekkehard Köhler	486
Anglo-amerikanischer Rechtskreis, Gerhard Dannemann	195	Australien und Ozeanien, Bettina Biedermann/ Heribert Dieter	489
Annexion, Christian Hillgruber	206	Auswärtige Gewalt, Bardo Fassbender	502
Anomie, Peter Waldmann	209	Auswärtiger Dienst, Anne Ruth Herkes	509
Anstalt, Sebastian Müller-Franken	212	Autarkie, Bernhard Kül	514
Anstaltsseelsorge, Arnd Uhle	215	Autonomie, Matthias Lutz-Bachmann; Bernhard Schreyer; Heinrich Oberreuter; Stephan Goertz/ Caroline Witting	514
Anthropologie, Gerd Haeffner (†); Clemens Sedmak, Malte Brinkmann	217	Autorität, Winfried Gebhardt	529
Anthroposophie, Ansgar Martins	238	Banken, Christian Hecker	535
Anthropozän, Franz Mauelshagen	241	Bankenunion, Franz Seitz	546
Antimodernismus, Claus Arnold	243		

Barmherzigkeit, Heribert Wahl	549	Bundespräsident, Stefan Ulrich Pieper;	
Baurecht, Michael Brenner	551	Werner J. Patzelt	818
Bayerische Volkspartei (BVP), Claudia Friemberger	565	Bundesrat, Herbert Bethge; Ursula Münch	825
Beamte, Christoph Goos; Stefan Fisch	567	Bundesregierung, Arnd Uhle; Wolfgang Jäger	832
Bedürfnis, Dirk Lanzerath; Clemens Werkmeister; Stephan Wirz	576	Bundesrepublik Deutschland, Dominik Geppert; Heinrich Oberreuter	844
Begabtenförderung, Susanna Schmidt	591	Bundesstaat, Herbert Bethge	869
Begnadigung, Christian Waldhoff	594	Bundestag, Wolfgang Zeh; Heinrich Oberreuter	877
Behaviorismus, Behavioralismus, Jürgen W. Falter	598	Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Ferdinand Kirchhof; Uwe Kranenpohl	889
Behinderung, Peter Rödler; Felix Welti; Andreas Lob-Hüdepohl	601	Bundeswehr, Andreas Dietz; Detlef Bald; Hellmut Königshaus	896
Beichte, Rüdiger Althaus	609	Bündnis 90/Die Grünen, Lothar Probst	913
Beihilfe, Wolfram Cremer	612	Bündnispolitik, Franz Kernic	917
Bekennende Kirche, Claudia Lepp	615	Bürger, Bürgertum, Andreas Schulz	923
Beruf, Ilona Ostner	618	Bürgerkrieg, Ralph Rotte; Bardo Fassbender	929
Berufliche Bildung, Reinhold Weiß; Jürgen Schlösser	630	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Werner Schubert	936
Berufsfreiheit, Wolfgang Rüfner	646	Bürgerrechtsbewegungen, Britta Waldschmidt-Nelson; Mark Arenhövel	941
Berufskammern, Winfried Kluth	648	Bürokratie, Renate Mayntz; Bettina Schöndorf-Haubold	952
Berufsständische Ordnung, Alois Baumgartner	652	Calvinismus, Matthias Freudenberg	959
Bestattung, Rüdiger Althaus	654	Capability-Approach, Philipp Schink; Alexander Lenger; Christian Spieß; Hans-Uwe Otto/Holger Ziegler	965
Betreuung, Andreas Roth; Andreas Lob-Hüdepohl; Hildegard Macha	657	Caritas/Diakonie, Konrad Hilpert	981
Betrieb, Hans-Ulrich Küpper	666	Central American Free Trade Agreement (CAFTA), Ansgar Belke	987
Betriebliche Sozialpolitik, Reinhard Weber	674	Central European Free Trade Agreement (CEFTA), Julian Dörr	989
Betriebsverfassungsrecht, Hermann Reichold	677	Chancengerechtigkeit, Chancengleichheit, Jochen Ostheimer; Marc Breuer	991
Betriebswirtschaftslehre, Clemens Werkmeister	682	Charisma, Arnold Zingerle	998
Bibliotheken, Bernhard Lübbers	686	Christentum, Wolfgang Klausnitzer; Karl Gabriel	1004
Bilanz, Christian Kersting	689	Christenverfolgung, Harald Suermann; Christian Reitzenstein-Ronning; Manfred Spieker	1027
Bildung, Ursula Frost; Marc Hannappel; Gerhard Kruip	692	Christlich-Demokratische Union (CDU), Frank Bösch; Volker Kronenberg	1037
Bildungspolitik, Hans Bertram	707	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP), Urs Altermatt	1044
Billigkeit, Hans-Jürgen Becker; Michael Fuchs	716	Christliche Arbeitnehmerorganisationen, Michael Schäfers	1047
Biodiversität, Beate Jessel	720	Christliche Berufsverbände und -vereinigungen, Joachim Wiemeyer	1054
Bioethik, Michael Fuchs; Christoph Goos	723	Christliche Bildungs- und Erziehungsverbände, Axel Bernd Kunze	1059
Bioökonomie, Markus Vogt	733	Christliche Frauenverbände, Regina Heyder	1066
Biopolitik, Manfred Spieker	735	Christliche Jugendverbände, Wolfgang Ehrenlechner/Maria Wego	1075
Biowissenschaften, Dirk Lanzerath	742	Christliche Männerverbände, Andreas Ruffing	1080
Bischof, Georg Bier	745	Christliche Parteien, Winfried Becker	1083
Bischofskonferenzen, Georg Bier	749	Christliche Sozialethik, Markus Vogt; Torsten Meireis; Athanasios Vletsis; Hansjörg Schmid	1095
Bistum, Georg Bier	756	Christliche Unternehmervereinigungen, Joachim Wiemeyer	1116
Blasphemie, Stefan Mückl	759	Christlich-Soziale Bewegung, Winfried Becker; Martin Schneider	1120
Boden, Bernd Hansjürgens/Andreas Lienkamp/Stefan Möckel; Rüdiger Breuer	762		
Börsen, Hanno Beck	774		
Boycott, Andreas Wilhelm	780		
Bretton Woods, Gerold Blümle	784		
Buddhismus, Esther-Maria Guggenmos	790		
Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU), Ilko-Sascha Kowalczyk	803		
Bundesfreiwilligendienst, Markus Babo	806		
Bundesgerichte, Bettina Malzahn/Rudolf Mellinghoff	809		
Bundespolizei, Hans Hofmann	815		



Christlich-Soziale Union (CSU), Oliver Braun; Heinrich Oberreuter	1126	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Martin Sebaldt	1337
Club of Rome, Franz-Josef Radermacher	1133	Deutscher Katholikentag, Stefan Vesper/ Friedrich Kronenberg	1340
Code Civil, Dirk Heirbaut	1135	Devianz, Günter Albrecht	1344
Codex Iuris Canonici (CIC), Rüdiger Althaus	1138	Dezentralisation, Christian Waldhoff	1349
Commonwealth, Marius Guderjan	1142	Diakonisches Werk, Eberhard Hauschildt	1352
Compliance, Heribert Hirte; André Habisch	1145	Dialektik, Pirmin Stekeler-Weithofer	1355
Comunidad Andina de Naciones (CAN), Sophie Haring	1150	Dialog, Hansjörg Schmid; Pirmin Stekeler- Weithofer	1359
Conference of European Churches (CEC), Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), Matthias Meyer	1153	Die LINKE, Viola Neu	1366
Corpus Christianum, Oskar Köhler (†) (redaktionell ergänzt)	1156	Dienst, Heribert Wahl	1370
Corpus Iuris Canonici, Matthias Pulte	1159	Dienstleistungen, Hannes Fleischer/ Jens Hogreve	1375
Cyberspace, Manfred Broy	1162	Digitale Revolution, Lutz M. Hagen; Hanno Kube; Dirk Baecker; Alexander Filipović	1381
Daseinsvorsorge, Jens Kersten	1167	Digitalisierung, Malte Rehbein	1406
Datenschutz, Indra Spiecker gen. Döhmman	1171	Diktatur, Horst Möller	1412
Datenschutzbeauftragter, Thomas Petri	1179	Diktatur des Proletariats, Mike Schmeitzner	1420
Dekonstruktion, Andreas Wagner	1181	Diskriminierung, Annette Hilscher/ Ferdinand Sutterlüty; Jochen Mohr; Notburga Ott; Andreas Lienkamp	1424
Demographie, Josef Schmid/Susanne Schmid; Martin Werding; Tilman Mayer; Johannes Müller	1184	Diskursethik, Matthias Lutz-Bachmann; Hans-Joachim Höhn	1435
Demokratie, Udo Di Fabio; Manfred G. Schmidt	1204	Dissidenten, Karel Vodička	1442
Demokratiethorien, Manfred G. Schmidt; Andreas Niederberger	1226	Distribution, Hagen Krämer	1445
Demokratisierung, Karl Schmitt	1241	Diversität, Michael Meuser; Ilona Ostner; Kersten Reich	1447
Demoskopie, Thomas Petersen	1247	Dogmatik, Christian Waldhoff; Thomas Marschler	1459
Denkmal, Katharina Weigand; Jens Kersten	1251	Doping, Werner Veith	1468
Deregulierung, Günter Knieps; Gregor Kirchhof	1257	Doppik, Sascha Mölls	1471
Determinismus, Thomas Buchheim/Marco Hausmann	1266	Dorf, Georg Kamphausen	1475
Deutsche Bundesbank, Franz Seitz	1269	Dschihad, Georges Tamer	1478
Deutsche Demokratische Republik (DDR), Dierk Hoffmann; Klaus Schroeder	1272	Dumping, Joachim Wiemeyer	1481
Deutsche Einheit, Andreas Rödder; Klaus Schröder	1288	E-Commerce, Stefan Leible	1485
Deutsche Geschichte, Rudolf Schieffer; Axel Gotthard; Friedrich Kießling	1306	Economic Community of West African States (ECOWAS), Julian Dörr	1488
Deutsche Zentrumsparterie, Rudolf Morsey	1329	Economic Cooperation Organization (ECO), Dirk Wentzel	1490
Deutscher Caritasverband (DCV), Georg Cremer	1332	E-Government, Marianne Kneuer	1493
Deutscher Evangelischer Kirchentag (DEKT), Harald Schroeter-Wittke	1335	Ehe, Bernhard Laux; Peter Schallenberg; Karl Lenz; Arnd Uhle	1496
		Ehre, Christoph Goos; Arnold Zingerle	1514

# Inhaltsverzeichnis

## Band 2

Eid, Paolo Prodi	1	Europa, Hans Maier; Rudolf Schieffer;	
Eigentum, Stefan Schweighöfer; Joachim Wiemeyer;		Heinz Duchhardt; Rainer Liedtke	321
Rudolf Wendt	4	Europa der Regionen, Euregio, Gabriele Abels	346
Eingetragene Lebenspartnerschaft,		Europäische Agrarpolitik, Julian Dörr	349
Christian Hillgruber	25	Europäische Innen- und Rechtspolitik,	
Einkommen, Gerold Blümle	28	Rudolf Streinz	354
Einkommensteuer, Klaus-Dieter Drüen;		Europäische Kommission, Rudolf Streinz	359
Klaus Beckmann;	41	Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK),	
Einrichtungsgarantien, Ute Mager	49	Christoph Grabenwarter	362
Elite, Michael Hartmann	52	Europäische Parteien, Reinhold Bocklet	368
Elterliches Sorgerecht, Christoph Luther	57	Europäische Sozialcharta (ESC), Ulrich Becker	376
Elternrecht, Josef Isensee	62	Europäische Union (EU), Rudolf Streinz	379
Emanzipation, Volker Gerhardt	77	Europäische Verfassung, Rudolf Streinz	403
Emigration, politische, Jochen Oltmer	81	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion	
Emissionshandel, Bernd Hansjürgens	84	(EWWU), Ansgar Belke; Christoph Ohler	406
Empfängnisverhütung, Peter Schallenberg	87	Europäische Zentralbank (EZB), Otmar Issing	423
Empirische Sozialforschung, Andreas Feige	89	Europäischer Binnenmarkt, Rudolf Streinz;	
Energiepolitik, Rahel Schomaker;		Dirk Wentzel	429
Andreas Goldthau; Markus Vogt	103	Europäischer Gerichtshof (EuGH),	
Energierecht, Marian Paschke	122	Rudolf Streinz	440
Enteignung, Rudolf Wendt	132	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	
Entfremdung, Henning Ottmann	135	(EGMR), Angelika Nußberger	444
Entnazifizierung, Clemens Vollnhals	138	Europäischer Integrationsprozess,	
Entscheidung, Otfried Höffe	141	Guido Thiemeyer; Andreas Kalina	447
Entspannungspolitik, Gottfried Niedhart	149	Europäischer Rat, Rudolf Streinz	462
Entwicklungspolitik, Friedrich-Wilhelm Beimdick/ Dirk Messner/Wolfram Stierle/Jürgen Zattler;		Europäisches Parlament, Reinhold Bocklet	465
Johannes Müller	151	Europäisches Privatrecht, Hans Schulte-Nölke	475
Epoche, Stefan Jordan	175	Europäisches Prozessrecht, Stefan Leible	478
Erbrecht, Anatol Dutta	182	Europäisches Strafrecht, Helmut Satzger	482
Erbchaftsteuer, Harald Künemund/Claudia Vogel	191	Europäisches Verwaltungsrecht, Wolfgang Kahl	486
Erdsystemforschung, Wolfram Mauser	194	Europäisches Wirtschaftsrecht, Christian Kersting	489
Erfolgsbeteiligung, Jörg Althammer	197	Europarat, Katharina Pabel	492
Erinnerungskultur, Christoph Cornelissen	200	Europarecht, Rudolf Streinz	495
Erlebnisgesellschaft, Lena M. Friedrich	203	European Free Trade Association (EFTA),	
Ermessen, Oliver Lepsius	205	Rudolf Streinz	513
Ernährung, Rudolf Streinz; Brigitta Hermann	209	Euthanasie, Hans-Walter Schmuhl; Michael Fuchs;	
Erstes Vatikanisches Konzil, Manfred Weitlauff/ Klaus Unterburger		Christian Hillgruber	516
Erwachsenenbildung, Christiane Hof	222	Evaluation, Hubert Knoblauch	524
Erziehung, Klaus Prange	238	Evangelische Hilfswerke, Klaus Seitz	528
Esoterik, Markus Hero	248	Evangelische Kirche in Deutschland (EKD),	
Etatismus, Florian Meinel	251	Christoph Thiele	531
Ethik, Ludger Honnefelder	254	Evangelische Kirchenverträge,	
Ethikkommissionen, Konrad Hilpert	278	Julia Lutz-Bachmann	542
Ethnische Konflikte, Matthias Basedau	285	Evangelische Organisationen, Traugott Jähnichen	547
Ethnizität, Heidrun Alzheimer; Walther Michl	291	Evangelisierung, Michael Sievernich	552
Ethnologie, Hans-Peter Hahn	300	Evolution, Günther Rager; Hans-Dieter Mutschler	555
Eugenik, Bernhard Irrgang	309	Existenzminimum, Jörg Althammer;	
Eurasische Wirtschaftsunion (EWU),		Sebastian Müller-Franken	565
Margareta Mommsen	312	Existenzphilosophie, Jochen Sattler	573
Eurokrise, Elmar Nass; Daniel Göler	314	Externe Effekte, Ulrich van Suntum	576
		Extremismus, Eckhard Jesse	579
		Failed state, Carlo Masala/Till Florian Tömmel	589

Familie, Gerhard Höver; Günter Burkart; Michael Obermaier; Arnd Uhle	593	Frieden, Heinz-Gerd Justenhoven; Hans Maier; Bardo Fassbender	914
Familienpolitik, Klaus Stüwe; Thomas Rauschenbach; Hans Bertram	610	Friedens- und Konfliktforschung, Nicole Deitelhoff/Christopher Daase	931
Familienrecht, Andreas Roth	627	Friedensverträge, Winfried Becker	936
Familienverbände, christliche, Stefan Becker	633	Friedhof, Daniela Schrader	940
Faschismus, Lutz Klinkhammer/Eckhard Jesse	640	Früherziehung, Michael Obermaier	943
Feminismus, Ilse Lenz	651	Fundamentalismus, Hans-Joachim Höhn; Michael Hochgeschwender; Jürgen Gebhardt	951
Feministische Ethik, Regina Ammicht Quinn	659	Fundraising, Michael Urselmann	962
Feministische Theologie, Lucia Scherzberg	666	Gabe, Veronika Hoffmann	965
Fernsehen, Karl Nikolaus Renner	670	Gebietsreform, Christian Waldhoff	968
Feudalismus, Franz-Reiner Erkens	680	Geburtenregelung, Monika Bobbert/Nadja Primc	971
Film, Rainer Winter; Bettina Reitz	683	Geiselnahme, Alexander Straßner; Patricia Wiater	981
Finanzaufsicht, Franz Seitz	692	Geisteswissenschaften, Marcus Beiner	987
Finanzausgleich, Stefan Koriath; Thomas Döring	698	Geld, Franz Seitz; Alois Halbmayr	994
Finanzkontrolle, Kay Scheller	707	Geld- und Kapitalmarkt, Albrecht Michler	1012
Finanzmärkte, Albrecht Michler; Bernhard Emunds	710	Geldpolitik, Uwe Vollmer	1015
Finanzmarktkrise, Michael Aßländer	721	Geltung, Wilhelm Voßenkuhl	1022
Finanzplanung, Ekkehart Reimer	728	Gemeinde, Peter Blickle; Hermann Pünder; Ulrich Maly; Michael Sievernich;	1025
Finanzpolitik, Christoph Watrin	731	Michael Pulte	1049
Finanzverfassung, Ekkehart Reimer	744	Gemeinnützigkeit, Sebastian Unger	1049
Finanzverwaltung, Sebastian Müller	754	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Anja Opitz	1053
Finanzwissenschaft, Dominika Langenmayr	757	Gemeinschaft, Winfried Gebhardt	1060
Fiskalunion, Theo Waigel/Walther Otremba	760	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Margareta Mommsen	1064
Fiskus, Christian Waldhoff	763	Gemeinschaftsaufgaben, Markus Heintzen	1066
Flucht und Vertreibung, Manfred Kittel	766	Gemeinwirtschaft, Hermann-Josef Große Kracht/ Jonas Hagedorn	1069
Föderalismus, Heinrich Oberreuter	776	Gemeinwohl, Thomas Eggensperger; Dirk Lanzerath; Alexander Hollerbach	1072
Folter, Bernhard Kempen; Veronika Bock	786	Gender, Michael Meuser; Marianne Heimbach-Steins	1079
Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), Sophie Haring	793	Gender mainstreaming, Michael Meuser	1095
Forschung, Bernhard Kempen	797	Generalklausel, Marietta Auer	1098
Fortschritt, Volker Gerhardt	803	Generation, Katharina Liebsch	1101
Fraktion, Herbert Bethge; Suzanne Schüttemeyer	813	Generationengerechtigkeit, Werner Veith	1104
Frankophonie, Ingo Kolboom/Boris Vormann	821	Genfer Flüchtlingskonvention, Daniel-Erasmus Kahn	1109
Französische Revolution, Susanne Lachenicht	824	Genfer Konventionen, Daniel-Erasmus Kahn	1112
Frauenbewegungen, Sylvia Schraut	829	Genossenschaften, Theresia Theurl; Volker Beuthien/Holger Bonus (†)	1116
Frauenfrage, Sylvia Schraut	836	Gentechnik, Bernhard Irrgang; Jens Kersten	1126
Frauenrechte, Katharina Pabel	843	Geopolitik, Hans-Christof Kraus	1144
Freie Berufe, Oliver Arentz/Achim Wambach	846	Gerechtigkeit, Otfried Höffe; Michael Schramm	1149
Freie Demokratische Partei (FDP), Jürgen Dittberner/Heinrich Oberreuter	849	Gerichtsbarkeit, Christian Hillgruber	1171
Freihandel, Andreas Freytag	854	Gesandtschaftsrecht, Pascal Hector	1181
Freiheit, Julian Culp; Eberhard Schockenhoff; Christoph Enders	857	Geschäftsordnung, Florian Meinel	1184
Freiheitliche demokratische Grundordnung, Werner Patzelt	878	Geschichte, Geschichtsphilosophie, Herta Nagl-Docekal; Ulrich Muhlack	1187
Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Fritz Plasser	881	Geschichtspolitik, Edgar Wolfrum	1203
Freiheitsentziehung, Martin Heidebach	884	Geschichtswissenschaft, Stefan Jordan	1207
Freikirchen, Wolfgang Thönissen	887	Geschlechtergerechtigkeit, Marianne Heimbach-Steins	1217
Freimaurer, Dieter A. Binder	894		
Freisinnig-Demokratische Partei, Urs Altermatt	897		
Freiwilligenarbeit, Martina Wegner	899		
Freizeit, Hans-Werner Prahll	906		
Freizügigkeit, Martin Heidebach	912		

Gesellschaft, Clemens Albrecht; Michael Kühnlein	1220	Greenpeace, Bernhard Gißibel	1426
Gesellschaftspolitik, Dietrich Engels	1235	Grenze, Stephan Herzberg; Daniel-Erasmus Kahn; Maurizio Bach	1429
Gesellschaftsrecht, Heribert Hirte	1243	Grundeinkommen, Steffen J. Roth	1439
Gesellschaftsvertrag, Oliver Hidalgo	1251	Grunderwerbsteuer, Armin Pahlke	1442
Gesetz, Christian Starck; Dietmar von der Pfordten	1255	Grundfreiheiten, Rudolf Streinz	1445
Gesetzgebung, Christian Starck	1267	Grundgesetz (GG), Christoph Möllers	1446
Gesetzlicher Richter, Ralf Müller-Terpitz	1275	Grundpfandrechte, Leif Böttcher	1460
Gesundheit, Markus Zimmermann; Gerhard Mertens; Bernhard Mann; Oliver Schöffski/ Nadja Amler	1278	Grundrechte, Matthias Jestaedt	1462
Gesundheitspolitik, Wolfgang Hein; Mathias Kifmann	1296	Grundsteuer, Horst Zimmermann	1485
Gewalt, Michael N. Ebertz	1307	Grundwerte, Michael Fuchs; Konrad Hilpert; Hans-Detlef Horn	1487
Gewaltenteilung, Christian Starck	1314	Gruppe, Michael N. Ebertz	1496
Gewaltmonopol, Eckart Klein	1319	Gruppe der führenden Industrienationen (G7/G8), Carlo Masala/Till Florian Tömmel	1499
Gewaltverbot, Eckart Klein	1322	Guerilla, Martin Rink; Dietmar Schössler	1505
Gewerberecht, Winfried Kluth	1325	Gute, das, Maximilian Forschner	1512
Gewerbesteuer, Volker Breithecker	1328	Güter, Matthias Erlei	1517
Gewerblicher Rechtsschutz, Ansgar Ohly	1330	Güterabwägung, Michael Fuchs	1525
Gewerkschaften, Thomas Welskopp; Martin Sebaldt; Matthias Möhring-Hesse	1334	Haager Friedenskonferenz, Mathias Schmoeckel	1531
Gewissen, Gewissensfreiheit, Isabelle Mandrella; Eberhard Schockenhoff; Stefan Mückl	1352	Habitus, Cornelia Bohn	1534
Gewohnheitsrecht, Fabian Wittreck	1362	Haftung, Franz Dorn	1537
Glaube, Christoph Böttigheimer	1366	Handel, Kai Alexander Saldsieder/ Nina Saldsieder	1540
Gleichgewichtspolitik, Carlo Masala/ Till Florian Tömmel	1368	Handeln, Handlung, Gabriele Cappai; Ekkehart Reimer	1546
Gleichheit, Philipp Schink; Christa Schnabl	1371	Handelsrecht, Heribert Hirte	1553
Gleichstellungspolitik, Uta Klein	1379	Handelsverträge, Sebastian Mock	1558
Globalisierung, Bernd Kempa; Gabriele Lingelbach; Stefan Fröhlich	1383	Handlungstheorie, Gabriele Cappai; Stefan Schweighöfer; Ekkehart Reimer	1560
Glück, Annemarie Pieper	1399	Handwerk, Hans Jörg Hennecke; Arnd Kluge	1570
Görres-Gesellschaft, Rudolf Morsey/ Winfried Becker	1403	Haushalt, privater, Lothar Funk	1579
Gottesbezug, Udo Di Fabio	1407	Hegemonie, Bernhard Kempen	1583
Governance, Arthur Benz; André Habisch; Hans-Heinrich Trute	1412	Heiliger Stuhl, Stefan Mückl	1586
		Heimarbeit, Ulrich Walwei	1589
		Heimat, Georg Kamphausen	1592
		Heimerziehung, Maximilian Buchka	1596
		Hermeneutik, Günter Figal	1600



# E

## Fortsetzung

### Eid

Unter dem Begriff E. als ethisch-juristisches Institut versteht man die öffentliche Anrufung eines transzendenten Gottes als Zeuge des gesprochenen Wortes:

a) als *asseritorischer E.*, wenn dieser sich auf die Darstellung in Vergangenheit stattgefundenen Ereignisse bezieht;

b) als *promissorischer E.*, wenn er die Verpflichtung impliziert, ein bestimmtes Verhalten in Zukunft zu zeigen oder eine Handlung zu vollziehen.

Im Zusammenfließen der griechisch-römischen Tradition mit der jüdisch-christlichen können die Muster erkannt werden, welche das Panorama des E.es als juristisches Institut bis in die heutigen Tage bestimmen. Bereits in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeit hängt der wechselhafte Verlauf der Phasen der Verfolgung und der Toleranz von der unterschiedlichen Interpretation der sakralen Konzeption der Macht ab: In Rom überwiegen die guten Sitten (*fides*) über den götzenhaften Kult der Macht. Nach Überwindung der unmittelbaren Erwartung der *parusia*, der Wiederkunft Christi, wird das Problem der E.-Leistung oder -Verweigerung zentral, weil es die Teilnahme der Christen an der Ausübung der Macht, am Eintritt in die Armee und am Zutritt zu den Ämtern betrifft.

Im Konstantinischen Zeitalter haben wir den Beginn der großen Teilung der östlichen und der westlichen Christenheit. Im Orient verlangt die Errichtung des christlichen Kaisertums mit der Christianisierung des E.es die Eingliederung der Untertanen bzw. Gläubigen in ein unitarisches Normenuniversum, bei dem die Grundsätze des Glaubens und des moralischen Verhaltens zu göttlich-humanem Recht transformiert werden. Es wird ein sakrales, politisches und juridisches Monopol verwirklicht, welches sein Haupt in der Figur des Kaisers hat. Häretisch ist derjenige, der nicht schwören will oder kann, der nicht Teil dieses Kirchen-Staatskörpers ist: Deshalb entsteht dieser „politische E.“ als spezifischer Ausdruck in Byzanz.

Anders im Okzident (†Abendland), wo der E. im Wesentlichen außerhalb der Kirche verbleibt: Er wird von ihr geduldet, insb. als manchmal notwendiges und unvermeidliches Institut der †Zivilgesellschaft aufgrund der Sünde und der menschlichen Gebrechlichkeit, oder zur Anwendung in öffentlichen Streitigkeiten, *in iudicio*, nach der Vorgabe des Apostels Paulus. Die Kirche verlangt zwar das Urteilsrecht über die Zulässigkeit des E.es, allerdings als eine ihr externe Handlung und verbietet ihn innerhalb der Kirche ihren Klerikern (†Klerus). Mit dem Aufkommen der römisch-barbarischen Reiche entwickelt sich der E. zum *sacramentum*

*iuris*, ein Mysterium, in dem sich das Metajuridische im Juridischen inkarniert. Er wird zur Grundlage eines menschlichen Vertrages (†Vertrag), welcher gerade deshalb außerhalb der Kirche steht, obwohl diese sich das letzte Urteil darüber vorbehält und ihn gewissermaßen verwaltet.

Die Praxis des E.es erlaubt nicht nur das Aufkommen neuer Souveränitäten von unten (durch Kollektiv-E., *conjuraciones*, können selbständige Gemeinden entstehen; man denke an den Bürger-E.), er ist auch grundlegend für die Entstehung und Entwicklung der internationalen Beziehungen mit dem Gottesfrieden oder dem Landfrieden. Der Beginn des modernen †Konstitutionalismus kann im E. der *Magna Charta* von 1215 als Beschränkung der Regierungsmacht gesehen werden. In dieser Zeit ist es der E., der dazu beiträgt, dass sich auch das moderne Verfahrensrecht, mit dem Entstehen der Schwurgerichte und der langsamen und stufenweisen Abtrennung des *forum ecclesiae* vom *forum saeculare*, entwickelt.

Der E. ist auf diese Weise selbst Grundlage politischer Pakte (z. B. Herrschaftsverträge [†Vertragstheorien], E.-Genossenschaften oder auch kommunale E.e) geworden, welche im Laufe der Jahrhunderte das Heranwachsen des liberalen und demokratischen †Rechtsstaates erlaubt hat und im Rahmen der Geschichte der †Zivilisation die einzigartige Erfahrung der westlichen Welt darstellt: ein dynamisches Gleichgewicht zwischen der sakralen Verankerung des E.es und der †Säkularisierung politischer Pakte, Ergebnis des Dualismus zwischen spiritueller und politischer Macht, gereift im Rahmen des westlichen Christentums. Es ist dieses Gleichgewicht, welches erlaubt hat, die kollektiven Identitäten des Vaterlandes und der †Nation aufzubauen und sie dabei mit der Entwicklung der †Menschenrechte zu vereinbaren.

Mit den politischen Religionen und den totalitären Regimen (†Totalitarismus) des 20. Jh. erfährt der E., durch den Verlust der transzendenten Verankerung, eine Pervertierung und im †Faschismus und †Nationalsozialismus seine Umwandlung in bedingungslose Unterordnung in Form von Gefolgschaft gegenüber dem Führer. Dort sieht man eine Tendenz, die Politik zu sakralisieren und dabei diesen Dualismus zwischen der Sphäre des Politischen und der des Sakralen, welche die Grundlage unseres kollektiven Lebens darstellt, aus dem Blick zu verlieren (diese Tendenz ist auch den aktuellen fundamentalistischen Bewegungen jeder Couleur nicht fremd [†Fundamentalismus]).

Im aktuellen Globalisierungsprozess (†Globalisierung) ist der E., obwohl er in einigen feierlichen Ereignissen überlebt (denken wir an den E. des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach seiner Wahl)

– Schritt für Schritt – aus den Gerichten sowie aus der Politik herausgedrängt worden.

Bis in unsere Jahre haben wir vom Nachlass eines zwar säkularisierten E.es gelebt, der jedoch seine sakralen Wurzeln behielt. Nun scheinen diese Wurzeln fast vollständig verschwunden zu sein: In vielen Ländern haben kürzlich ergangene Urteile der Obersten Gerichte auch seine letzten in den ZPO und StPO verbleibenden Spuren beseitigt. Ohne den E., der die unterschiedlichen Ebenen verbindet – die des positiven Rechts (↑Rechtspositivismus) und des Vertrages und die Ebene, die wir einfach meta-juridisch nennen könnten, oder, wenn wir auf Lykurg zurückgreifen wollen, der *pístis* –, ist die politische Gemeinschaft westlicher Art verurteilt, eine ↑Krise zu erfahren, und selbst das positive Recht wird den Spannungen, die bereits am Horizont zu erkennen sind, nicht standhalten können.

Die aktuelle Krise des E.es betrifft somit die drei Wurzeln des gegenwärtigen Rechtsstaates, welche nicht allein im Nicht-Funktionieren der Regeln, insb. der Verfassungsnormen und derer der ↑*Governance*, gesehen werden dürfen. Die Selbstbezogenheit des positiven Rechts, von seiner ethischen Verankerung gelöst, hat zur Illusion geführt, jedes Problem und jeden Konflikt mittels der staatlichen Norm lösen zu können, welche – ohne die Handlungsverpflichtung des Gewissens (↑*Gewissen*, *Gewissensfreiheit*) der Einzelnen, eine Erstarung der Gesellschaft – in einen Normenkäfig aus immer feingliedrigeren Maschen führt. Ist das Überleben unseres Systems ohne jenen Dualismus aus Normen und Ordnungen (die Sphäre des ↑Rechts und die der ↑*Ethik*), welche seine Genese gekennzeichnet hat, möglich? Steht die Gesellschaft vielleicht nicht vor dem Ende des Rechtsstaates, vor dem Suizid des Rechts selbst in dem Maße, in dem die positiven Normen versuchen, jeden Bereich des gemeinschaftlichen und des privaten Lebens zu bestimmen und zu regeln? Zu erinnern ist etwa an die gegenwärtigen Probleme des gemeinschaftlichen Lebens: Das Verhältnis zwischen Schüler und Lehrer in der Schule, zwischen Arzt und Patient in Gesundheitswesen (ist der hippokratische Eid noch gültig?) usw. Solche Probleme führen unweigerlich zu einer Zunahme der gerichtlichen Streitigkeiten. Dabei sind die von der aktuellen globalen Zivilisation aufgeworfenen Probleme noch nicht betrachtet worden: Von den großen Finanzkapitalen, die jeder Kontrolle entzogen sind, über den Ressourcenmangel und die neuen Technologien, welche in die Privatsphäre eindringen, bis hin zu den Themen der Umwelt. Die Durchdringung jedes menschlichen Lebensbereiches durch die Gesetzgebung und durch die positive Rechtsprechung wird zunehmend als ein Zeichen der Schwäche anstatt des ↑*Fortschritts* empfunden, das uns vor einer Gefährdung der tragenden Strukturen unserer demokratischen und liberalen Gesellschaft warnt. Mit dem Untergang des E.es verlässt die Gesellschaft die Tradition politischer Pakte wie sie vom Okzident entwickelt wurde; mit dem

Untergang des „Sakramentes der Herrschaft“ betreten wir einen Bereich großer Ungewissheit.

### Literatur

P. Prodi (Hg.): Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, 1993 • P. Prodi: Das Sakrament der Herrschaft. Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte, 1992.

PAOLO PRODI

## Eigentum

I. Philosophisch – II. Ökonomisch –  
III. Rechtlich – IV. Sozialethisch

### I. Philosophisch

#### 1. Allgemein

Der Begriff des E.s, abgeleitet vom althochdeutschen *eigan* (haben, halten, erhalten, besitzen) bezeichnet eine qualifizierte Form des Habens oder Besitzens eines Etwas. Während der Besitz oder das Haben nur den faktischen Zugriff auf oder die tatsächliche Herrschaft über ein Objekt bezeichnet, so fügt der Begriff des E.s dieser Beziehung einen moralischen, rechtlichen oder religiösen Anspruch hinzu. Der Eigentümer hat in Folge eines solchen Anspruches die Möglichkeit, andere von Besitz oder Gebrauch der Sache auszuschließen. E. im Allgemeinen setzt damit immer eine Subjekt-Objekt-Beziehung voraus. Als Subjekte kommen im Allgemeinen nur Personen in Frage, wobei das ↑Subjekt nicht zwingend ein ↑Individuum sein muss, wie der Fall des Gemein-E.s deutlich macht. Das E.s-Objekt setzt voraus, dass es vom Subjekt unterscheidbar ist und irgendeine Form der Existenz aufweist. Dabei kann es sich sowohl um etwas Materielles als auch um etwas Immaterielles handeln.

Der E.s-Begriff im Speziellen kommt auf die Weise zu Stande, durch die ein Anspruch auf ein Objekt begründet wird. Diese historisch und gesellschaftlich bedingten Begründungen von E. führen in ihrer wissenschaftlichen Reflexion zu divergierenden und wandelbaren Sinngehalten des Begriffs „E.“, etwa in der ↑Rechtswissenschaft, der ↑Ökonomie, der ↑Soziologie, der ↑*Ethnologie* oder der ↑Philosophie. Da der Mensch als körperliches Wesen auf eine Vielzahl äußerer und nur begrenzt zur Verfügung stehender ↑*Güter* angewiesen ist, kann die Verfügungsmacht über solche Güter vielfach auch eine bedingte Verfügungsmacht über die auf diese Güter ebenfalls angewiesenen Personen bedeuten. Daher stellen sowohl die Begründungen von E.s-Rechten als auch die Lösung von E.s-Konflikten ein Hauptproblem der wissenschaftlichen Behandlung des E.s dar.

#### 2. Individualistische Eigentumstheorien

Individuelles E. ist in Folge der Fähigkeit, die Objekte der äußeren Welt vernünftig zu gebrauchen, eine



menschliche Urerfahrung. So legen die spärlichen Quellen nahe, dass bereits in Jäger- und Sammlerkulturen Werkzeuge und Waffen als individuelles E. galten, während Jagdreviere oder – in nomadischen Kulturen – Weideflächen meist als Gemein-E. einer  $\uparrow$ Gruppe behandelt wurden. Erst durch den sesshaften Bauern wurde die Kategorie des individuellen E.s auch auf  $\uparrow$ Boden und später auf die übrigen natürlichen Ressourcen ausgedehnt. Mit der fortschreitenden eigentumsrechtlichen Untergliederung der Welt im Laufe der Menschheitsgeschichte gehen verschiedene philosophiehistorische Argumentationsansätze zur Begründung eines Anspruchs auf E. einher, die grob in drei Gruppen gegliedert werden können.

### 2.1 Naturrecht

Die klassischen Naturrechtslehren lehnen Privat-E. ab, da E. nichts dem Menschen von Natur aus Zukommendes ist. Unter Verweis auf das AT wird davon ausgegangen, dass alle die dem Menschen zur Verfügung stehenden Güter Gemein-E. sind und dass Privat-E. eine menschliche  $\uparrow$ Institution ist, auch wenn diese durchaus mit dem  $\uparrow$ Naturrecht vereinbar sein kann. Erst John Locke formuliert eine naturrechtliche E.s-Theorie. Zwar geht er wie die klassische Naturrechtslehre von einem urspr.en Gemein-E. aller Dinge aus; die göttliche Weisung, sich die Erde untertan zu machen, wird aber in einer arbeitstheoretischen Analyse als naturrechtlicher E.s-Begriff ausgedeutet. Der Mensch mischt den Dingen der  $\uparrow$ Natur durch geleistete  $\uparrow$ Arbeit etwas von sich selbst bei. So werden bspw. Äpfel, die urspr. das E. von niemandem sind, durch den Arbeitsakt des Auflesens zu dem E. desjenigen, der sie aufliest. Die geleistete Arbeit erzeugt hier den Anspruch auf eine Sache. Diese Art des E.s-Erwerbs findet seine natürliche Grenze dort, wo der Einzelne keine weitere Verwendung für mehr E. hat. So kann auch nur das Land, das der Einzelne zu bearbeiten im Stande ist, sein E. genannt werden, denn nur durch die von ihm geleistete Arbeit hebt es sich von dem übrigen Land ab. An den Ansatz J. Lockes schließen sich zahlreiche Philosophen von der  $\uparrow$ Aufklärung bis zum  $\uparrow$ Liberalismus an.

Einen anderen naturrechtlich begründeten Ansatz vertritt Robert Nozick. Er geht davon aus, dass die  $\uparrow$ Freiheit jedes Einzelnen ein absolutes natürliches Recht ist. E. kann auf zwei Weisen erworben werden: einerseits durch Aneignung einer Sache, die noch keinem gehört, andererseits durch vertraglichen Erwerb. E. ist nur dann gerechtfertigt, wenn es auf eine dieser zwei Weisen erworben wurde. Andernfalls handelt es sich um einen unrechtmäßigen Eingriff in das natürliche Freiheitsrecht des Einzelnen.

### 2.2 Vertragstheorie

Eine der verbreitetsten E.s-Theorien baut auf dem  $\uparrow$ Gesellschaftsvertrag ( $\uparrow$ Vertragstheorien) als menschlichem Konsens auf. Von einem Naturzustand ausgehend, in

dem es kein E. gibt, wird unter verschiedenen Annahmen ausgeführt, dass die Menschen sich aus rationalen und freiwilligen Beweggründen zum gegenseitigen  $\uparrow$ Nutzen zu einer  $\uparrow$ Gesellschaft zusammengeschlossen haben. Mit einem solchen Zusammenschluss geht die Unterwerfung unter eine politische Gewalt und die Einschränkung radikaler Freiheitsrechte zum Zweck der Beförderung des  $\uparrow$ Gemeinwohls einher. Eine solche Freiheitseinschränkung stellt das E.s-Recht dar, denn dadurch, dass eine Sache von Privat-E. einer Person wird, verlieren alle übrigen die im Naturzustand noch vorhandene Zugangsmöglichkeit zu dieser Sache.

Vertragstheoretische Ansätze finden sich seit der Antike, etwa bei Epikur, Lukrez und Cicero. Im Gefolge der Hochscholastik ( $\uparrow$ Scholastik) wird der Gesellschaftsvertrag und mit ihm die positivrechtliche Grundlegung ( $\uparrow$ Rechtspositivismus) des E.s in der Barockphilosophie durchgehend diskutiert, etwa bei Francisco de Vitoria, Hernando de Soto, Luis de Molina, Francisco Suárez oder Hugo Grotius. Zur vollen Geltung gelangt dieser Ansatz spätestens bei Thomas Hobbes, der im natürlichen Krieg von jedem gegen jeden keine Möglichkeit auf E. sieht, da jedem nur das gehören kann, was er gegenwärtig zu behaupten vermag. Erst die Schaffung eines Souveräns mit unbeschränkter politischer  $\uparrow$ Macht kann diesen Zustand beenden und eine E.s-Ordnung schaffen, die vertraglich gesichert ist.

Jean-Jacques Rousseau kritisiert das durch Gesellschaftsvertrag ermöglichte Privat-E. als die Ursache „zügelloser Leidenschaften“ (Rousseau 1977: 38), wagt aber nicht, es abschaffen zu wollen, da es für ihn ein integraler Bestandteil der bürgerlichen Freiheit ist. Jedoch fordert J.-J. Rousseau die Möglichkeit, Privat-E. auf politischem Wege, wenn nötig, zu kontrollieren und einzuschränken.

Immanuel Kant, Johann Gottlieb Fichte und Georg Wilhelm Friedrich Hegel greifen den Gedanken des E.s als Ermöglichungsbedingung bürgerlicher Freiheit auf. Dabei bedarf nach I. Kant jedes E., das über das E. an der eigenen Person hinausgeht, der Zustimmung der anderen, da es eine Privilegierung des Eigentümers und eine Einschränkung der Freiheit aller anderen bedeutet. J. G. Fichte übernimmt diese Position, knüpft aber zugl. an J. Locke an, wenn er ausführt, dass E. aus dem Recht an der eigenen  $\uparrow$ Person und dem natürlichen Gebrauch von Dingen für die eigenen Zwecke entspringt.

John Rawls formuliert in seinem Werk „A Theory of Justice“ einen Urzustand, in dem sich die Menschen ohne Kenntnis ihrer genauen gesellschaftlichen Position über allg.e Gerechtigkeitsregeln verständigen. Dabei konzipiert J. Rawls das Recht auf E. als eine der menschlichen  $\uparrow$ Grundfreiheiten, die jedem solange zustehen muss, wie sie die Freiheit anderer nicht unermäßig einschränkt. Wenn daraus eine Ungleichverteilung materieller  $\uparrow$ Güter folgen sollte, dann kann diese nach J. Rawls nur dann gerechtigkeitstheoretisch gewollt sein, wenn die am wenigsten Begünstigten einer



Gesellschaft daraus die größten Vorteile ziehen (**↑Gerechtigkeit**). Zwar fordert J. Rawls keine Gleichverteilung der Güter, durch Einschränkungen der Handlungsfreiheit des Einzelnen in Bezug auf sein E. rückt er aber in die Nähe des Egalitarismus.

### 2.3 Eigentum als evolutionärer Prozess

Neben der naturrechtlichen oder konsensbasierten Begründung wird die Entstehung von Privat-E. auch als historisch kontingente, aber vorteilhafte Entwicklung beschrieben. So erklärt David Hume den Übergang vom Naturzustand zum rechtlich strukturierten Gemeinwesen als Prozess der Menschheitsentwicklung. E. entsteht durch Knappheit und Gewohnheit. Besitzt jemand ein knappes Gut, so entstehen Gefühle von Vertrautheit mit und Anspruch auf dieses Gut. Die daraus folgenden E.s-Gesetze sind nichts weiter als die Fixierung gesellschaftlicher Praxis durch den Gesetzgeber. Ähnlich verweist auch Hans Kelsen darauf, dass es sich bei E.s-Rechten um historisch entstandene subjektive Rechte handelt, die die ideologische Funktion verfolgen (**↑Ideologie**), die Ansprüche der bestehenden Eigentümer zu schützen. Im Anschluss an die **↑Österreichische Schule der Nationalökonomie** begründet Ludwig von Mises E. durch die seinem Erwerb zu Grunde liegenden marktwirtschaftlichen Prozesse. Da die individuellen Verbraucher entscheiden, mit wem sie in wirtschaftlichen Austausch treten, betrachtet L. von Mises E. als etwas durch eine implizite Volksabstimmung Zugewiesenes. Nach Niklas Luhmann lässt sich E. überhaupt nur historisch erklären; andere E.s-Theorien müssen seiner Meinung nach immer in einer Paradoxie enden.

### 3. Kollektivistische Eigentumstheorien

Eine frühe Konzeption von Gemein-E. findet sich in der christlichen Sichtweise, dass von Natur aus und gemäß der natürlichen Ordnung sämtliche **↑Güter** der Erde, die der Mensch nutzen kann und zur Selbsterhaltung benötigt, Gemein-E. sind. In der Folge gab es Versuche, etwa der Urgemeinde von Jerusalem, einer Familie gleich alle Dinge als Gemein-E. zu besitzen. Im Laufe der christlichen Philosophie wird immer wieder das Ideal des Gemein-E.s hervorgehoben, auch wegen der sehr hohen sittlichen Ansprüche, die eine solche E.s-Ordnung an alle Beteiligten stellt. In der Praxis ist eine solche E.s-Ordnung daher kaum haltbar. So begründet etwa Thomas von Aquin das naturrechtlich nicht gebotene, sondern nur erlaubte Privat-E. durch Verweis auf die Tatsache, dass Menschen dazu neigen, mehr Mühe für den eigenen **↑Nutzen** als für den aller aufzuwenden. Dennoch verweist er unter dem Ideal des Gemein-E.s stets darauf, dass E. kein Selbstzweck sein kann und dass es im Gebrauch wie Gemein-E. betrachtet werden müsse.

Eine Kritik am Privat-E., die ein Gemein-E. zumindest an den Produktionsmitteln zum Ziel hat, entsteht häufig aus der Erfahrung, dass der Eigentümer eines

von anderen ebenfalls benötigten Gutes auch eine mehr oder weniger große **↑Macht** über Menschen erhält. Dabei ist zu unterscheiden, ob nur das Privat-E. abgelehnt wird oder ob darüber hinaus eine staatliche Zentralverwaltung (**↑Zentralverwaltungswirtschaft**) angestrebt wird. Im ersten Sinne versucht etwa Pierre-Joseph Proudhon, der für den Satz „Eigentum ist Diebstahl“ („La propriété, c'est le vol!“, Proudhon 1840: 2) bekannt ist, die Unhaltbarkeit der traditionellen Theorien des Privat-E.s darzulegen. Bes. kritisiert er die Möglichkeit, aus E. Gewinn zu erwirtschaften, ohne selbst **↑Arbeit** zu leisten. Jedoch wendet sich P.-J. Proudhon scharf gegen den **↑Kommunismus**, den er ebenfalls als **↑Ausbeutung** beschreibt. P.-J. Proudhon schlägt vor, zumindest das E. an Grund und Boden im Gemein-E. zu belassen und nur befristet und in kleinen Größen zu verpachten. Die verschiedenen sozialistischen (**↑Sozialismus**) und kommunistischen Ansätze gehen demgegenüber davon aus, dass dem **↑Staat** als Repräsentant der **↑Gesellschaft** alles E. an den Produktionsmitteln zu übertragen sei. Historisch betrachtet hat dieses Vorgehen jedoch nie zu einer Verringerung der Macht von Menschen über Menschen geführt, sondern hat sie lediglich auf den Träger der staatlichen Macht verschoben und sie darüber hinaus durch die Konzentration des E.s noch verstärkt.

### Literatur

I. Elbe: Eigentum, Gesellschaftsvertrag, Staat. Begründungskonstellationen der Moderne, 2009 • O. Depenheuer (Hg.): Ordnungsidee, Zustand, Entwicklungen, 2005 • A. Eckl/B. Ludwig (Hg.): Was ist Eigentum? Philosophische Eigentumstheorien von Platon bis Habermas, 2005 • C. Spiess: Sozialethik des Eigentums: philosophische Grundlagen – kirchliche Sozialverkündigung – systematische Differenzierung, 2004 • D. Schwab: Eigentum, in: GGB, Bd. 2, 1979, 65–115 • J.-J. Rousseau: Abhandlung über die Politische Ökonomie, in: H. Ritter (Hg.): Politische Schriften, Bd. 1, 1977 • P. J. Proudhon: Qu'est-ce que la propriété? ou Recherche sur le principe du Droit et du Gouvernement, 1840.

STEFAN SCHWEIGHÖFER

## II. Ökonomisch

### 1. Geschichte

Die gesellschaftliche Definition von E.s-Rechten, ihre Akzeptanz und Durchsetzung, die Übertragbarkeit von E. etc. haben für die sozioökonomische Entwicklung der Menschheit eine kaum zu unterschätzende Bedeutung. Die Wirtschaftsgeschichte (**↑Sozial- und Wirtschaftsgeschichte**) weist im historischen wie interkulturellen Vergleich eine große Vielfalt von E.s-Formen auf. Dabei ist tendenziell davon auszugehen, dass mit einer wachsenden Zahl von Menschen urspr. freie Güter (z. B. Weidflächen, Wälder) knapp werden, so dass z. B. zwischen Nomaden und Ackerbauern Nutzungskonflikte auftreten, die durch die (erzwungene) Anerkennung

von E.s-Rechten gelöst werden. In Agrargesellschaften wurde die Größe des Landbesitzes für die soziale Stellung zentral. Wer vom Landbesitz ausgeschlossen war (etwa Juden im Mittelalter), gehörte zu den gesellschaftlich an den Rand gestellten Personengruppen. In verschiedenen religiösen Kontexten waren Tempel, Klöster (↑Kloster), Kirchen etc. große und gesellschaftlich einflussreiche Landbesitzer. Solches ↑Vermögen wurde häufig in Krisensituationen enteignet. Im Kontext der Industrialisierung (↑Industrialisierung, Industrielle Revolution) kam es in Europa zur Konzentration von Produktionsmittel-E. in Bergbau, ↑Industrie und ↑Banken. Daran entzündete sich die sozialistische E.s-Kritik (↑Sozialismus), die die gesellschaftliche und politische ↑Macht konzentrierten Produktionsmittel-E.s sowie die extrem ungleiche Verteilung durch ↑Einkommen aus großen Vermögen kritisierte, und eine Verstaatlichung von Produktionsmittel-E. postulierte.

## 2. Ökonomische Erklärungsansätze

In den ↑Wirtschaftswissenschaften konkurrieren vertragstheoretische und evolutorische Ansätze der Entstehung von E.s-Rechten. Die von James M. Buchanan vertretene Vertragstheorie (↑Vertragstheorien) geht von einem konfliktiven Naturzustand aus, in dem der ökonomische ↑Wohlstand gering ist, weil in einem generell rechtlosen Zustand v.a. auch E.s-Rechte nicht definiert und geschützt sind. Es müssen von den Individuen zu viele Ressourcen in die Verteidigung begrenzter ↑Güter verwendet werden, statt durch produktive ↑Arbeit den Wohlstand zu mehren. Aus diesem Dilemma findet die ↑Gesellschaft heraus, indem E.s-Rechte definiert sowie staatlich geschützt und durchgesetzt werden (Thomas Hobbes „Leviathan“). E.s-Rechte können durch politische Entscheidungen (↑Entscheidung) angepasst und weiterentwickelt werden, um den jeweiligen Herausforderungen zu genügen. Die urspre Zuteilung von E.s-Rechten ist in diesem Konzept eine gesellschaftliche Entscheidung.

Der von Friedrich August von Hayek vertretene evolutorische Ansatz geht davon aus, dass kleinere Gruppen von Menschen wechselseitig E.s-Rechte abgegrenzt und anerkannt haben. Da sich dies für sie als nützlich erwiesen hat, konnte ein solches Konzept von anderen übernommen werden. Menschen haben aufgrund neuer Herausforderungen und Möglichkeiten (Überseehandel) neue Arrangements von E.s-Rechten (z.B. im Bereich von Risikostreuung, Versicherung, Haftung, Gewinnverteilung etc.) entwickelt. In Konfliktsituationen kann eine unparteiische ↑Rechtsprechung (*common law* der angelsächsischen Tradition; ↑Anglo-amerikanischer Rechtskreis) für eine Präzision und Weiterentwicklung von E.s-Rechten sorgen.

Die beiden Konzepte werden wechselseitig kritisiert, weil es bei F. A. von Hayek kein Kriterium dafür gibt, wie eine urspre Verteilung von E.s-Rechten aussehen soll. Auch kann ein evolutorischer Prozess in einer Sack-

gasse enden, aus der Individuen ohne kollektives Handeln nicht herausfinden. Umgekehrt kann die im vertragstheoretischen Sinne konstruktivisch politisch entworfene E.s-Ordnung ökonomisch ineffizient sein.

Im Kontext der Neuen Institutionenökonomik als Erweiterung der Neoklassik wurde der *Property-Rights*-Ansatz entwickelt. Dabei wurde u.a. analysiert, durch welche Gestaltung von E.s-Rechten es zu einer Internalisierung externer Effekte kommen kann. In einer Welt ohne Transaktionskosten (Coase-Theorem) kommt es zu einer Internalisierung unabhängig von der genauen Gestaltung der E.s-Rechte, weil entweder der Eigentümer zahlt, damit der Schädiger die Störung unterlässt, oder der Schädiger dem Eigentümer für die Beeinträchtigung eine Kompensation zahlen muss. Da in der Realität Transaktionskosten vorhanden sind, müssen Beeinträchtigungen von E.s-Rechten hingenommen werden. Die gesellschaftlich unterschiedlichen Regelungen von E.s-Rechten führt etwa dazu, dass in den USA private Bodeneigentümer ein ökonomisches Interesse an „Fracking“ haben, weil ihre E.s-Rechte auch in die Tiefe gehen, während in Deutschland die Rechte der Grundstückseigentümer sowohl in der Tiefe (Bergbau) wie in der Luft (Überflug mit Lärm) begrenzt sind.

Andere Fragestellungen betrafen eine Ausdünnung von E.s-Rechten durch gesetzliche Regulierung des E.s-Gebrauchs, wie u.a. durch den Erlass von Mietobergrenzen oder die ↑Mitbestimmung der ↑Arbeitnehmer. Auch wurde die Trennung von E.s-Rechten und den tatsächlichen Verfügungsrechten der Manager (etwa bei Aktiengesellschaften mit breit gestreutem Aktienbesitz; ↑Aktiengesellschaft) thematisiert und gefragt, wie weit es zur missbräuchlichen Ausnutzung von Verfügungsrechten kommt (*principal-agent*-Problematik). Die Kontrolle der Aktiengesellschaften durch den Kapitalmarkt (↑Geld- und Kapitalmarkt), der neuen Großaktionären die Entlassung des Managements oder gar die Übernahme des ganzen ↑Unternehmens ermöglicht, sollte ein Handeln des Managements im Interesse der Aktionäre (*Shareholder*) erzwingen. Der *Property-Rights*-Ansatz gab in einer Reihe westlicher Industrieländer ab ca. 1980 Anstoß für eine breitere ↑Privatisierung öffentlicher Unternehmen (↑Öffentliche Betriebe), um diese an Stelle der politischen Kontrolle einer vermeintlich effizienteren durch den Kapitalmarkt zu unterwerfen.

In der Entwicklungsökonomie (Hernando de Soto) gilt das Fehlen von definierten (z.B. in Grundstückskataster eingetragenen) und geschützten E.s-Rechten als ein wesentliches Hemmnis der ökonomischen Entwicklung, da kleine Gewerbetreibende keine Sicherheiten für Kreditaufnahme anbieten können. Ohne Kapitalmarktzugang können sie aber auch keine Expansion ihrer Geschäftstätigkeit vornehmen.

## 3. Eigentumsformen

Man kann vereinfacht Gemeinschafts-E. (Allmende), Staats-E. und Privat-E. unterscheiden. Gemeinschafts-

E. (Weiden, Wälder, Seen) können dann langfristig ökonomisch sinnvoll bewirtschaftet werden, so dass die „Tragik der Allmende“ (Hardin 1968) etwa durch eine Übernutzung von Weideflächen nicht auftritt, wenn gemeinsam vereinbarte und aufgrund ↑ sozialer Kontrolle überwachte Regelungen (z. B. Anzahl der Tiere) über eine nachhaltige Ressourcennutzung eingehalten werden. Die Tragik der Allmende tritt bei umfassenden Gemeinschaftsgütern (z. B. Weltklima) auf, wenn vereinbarte Regeln fehlen bzw. nicht durchgesetzt werden können. Umfassendes Staats-E. an Produktionsmitteln (↑ Zentralverwaltungswirtschaft) weist die Problematik auf, dass ein effizienter Einsatz des ↑ Kapitals nicht gewährleistet ist. Es fehlt ein Anreiz, das Kapital konsequent nach Wünschen der Nachfrager auszurichten sowie bei zentraler Planung das Wissen darüber, wie genau die Effizienz des Kapitals gemessen werden kann, weil kein Marktvergleich im Wettbewerb besteht. Da innovative Ideen eher von Außenseitern ausgehen, ist es innerhalb von Staats-E. dominierten Wirtschaften höchst unwahrscheinlich, dass Innovatoren Verfügungsgewalt über Kapital erhalten, um ihre Ziele zu realisieren. Mit Staats-E. wird weniger sorgfältig umgegangen und häufig wird es privat angeeignet.

In Marktwirtschaften kann es in Schlüsselsektoren sinnvoll sein, die Versorgung der Bevölkerung durch Unternehmen im öffentlichen E. (z. B. bei natürlichen Monopolen, Wohnungsversorgung oder strategisch wichtigen Produktionszweigen, wie der Rüstungsindustrie) zu sichern. Diese können effizient geführt werden, wenn ihre Leitungspositionen nach Qualifikation vergeben werden und nicht politische Vorgaben (z. B. zur Schaffung von Arbeitsplätzen) einen effizienten Mitteleinsatz verhindern.

Privat-E. unter Wettbewerbsbedingungen hat den Vorteil, dass der Eigentümer ein Interesse an einer effizienten Verwendung des eingesetzten Kapitals hat. Der Eigentümer haftet (begrenzt oder unbegrenzt) für die Verwendung des E.s. Durch Veräußerung von E. kann dieses in eine effizientere Verwendung gelangen. Ein sorgfältiger Umgang (Schonung und Erhaltungsinvestitionen) ist ebenso angezielt wie seine Vermehrung, um dadurch höhere Erträge zu erzielen. Privat-E. ermöglicht gerade Außenseitern innovative Ideen zu verwirklichen.

#### 4. Neuere Herausforderungen

Anfang der 1990er Jahre stellte die Transformation der zentral gelenkten Volkswirtschaften Mittel- und Osteuropas (↑ Zentralverwaltungswirtschaft) eine große Herausforderung dar, weil das bisherige Staats-E. an den Produktionsmitteln für den neuen Aufbau der Marktwirtschaft in Privat-E. überführt wurde. Ob dabei primär eine Rückgabe an die Alteigentümer und ihre Erben angestrebt werden sollte oder eher eine funktionale Betrachtung durch den Verkauf an Investoren zum Zweck des schnellen wirtschaftlichen Aufschwungs und

der Schaffung von Arbeitsplätzen Priorität erhalten sollte, war umstritten. In einigen Transformationsländern konnten viele ↑ Unternehmer schnell sehr große Reichtümer durch die Übernahme bisher staatlicher Unternehmen erwerben, was der gesellschaftlichen Akzeptanz einer Privat-E.s-Ordnung nicht förderlich war.

Da die moderne Wirtschaft technologiegetrieben ist, stellt die Definition, die Anerkennung und der Schutz geistiger E.s-Rechte (Patente, Markennamen, Urheberrecht etc.) eine bes. Herausforderung dar. Angesichts der Tendenz zur Ausweitung von Immaterialgüterrechten (↑ Immaterialgüterrecht) ist es gesellschaftlich umstritten, woran diese überhaupt begründet werden können, ob etwa die Entzifferung menschlicher Genome patentierbar sein soll. Mit der ↑ Globalisierung der ↑ Wirtschaft hat der Schutz geistiger E.s-Rechte hohe Bedeutung im Welthandel erlangt. Mit der Errichtung der ↑ WTO 1994 wurde auch ein entspr.es Abkommen abgeschlossen, in dem sich die Vertragsparteien verpflichtet haben, geistiges E. in ihren Ländern zu schützen. Ob, wann und in welchem Ausmaß private E.s-Rechte (Patente) vor dem Gesundheitsschutz oder der ↑ Ernährung in Entwicklungsländern (Patente auf Saatgut) zurückstehen müssen, ist umstritten. Weiterhin stellt sich die Frage, wie Nachzügler in der ökonomischen Entwicklung an Produktpiraterie gehindert werden können. Bes. die ↑ Digitalisierung der Wirtschaft ruft erhebliche Konflikte über geistige E.s-Rechte hervor, weil ins ↑ Internet eingestelltes Wissen faktisch ohne Grenzkosten (*open access*) und damit kostenlos bereitgestellt werden kann.

Auf den ↑ Finanzmärkten werden E.s-Rechte nicht mehr in Form von Aktien und Anleihen den Eigentümern ausgehändigt, sondern existieren nur noch auf Depotsauszügen, so dass Vertrauen an Bedeutung gewinnt. Nach der Finanzkrise 2008 (↑ Finanzmarktkrise) ist es zu einer Neubewertung von Privat-E. gekommen. So wurde das marktwirtschaftliche Grundprinzip der Eigentümerhaftung (mit Ausnahme von Lehman Brothers) außer Kraft gesetzt, indem ein Zusammenbruch des weltweiten Finanzsystems durch die Rettung von ↑ Banken, Versicherungen (↑ Versicherung) etc. mit umfangreichen Steuermitteln, staatlichen Bürgschaften sowie Notenbankkrediten verhindert wurde. Finanzmarktakteure, die zu groß sind, dass sie ohne gesamtwirtschaftliche Schäden aus dem ↑ Markt ausscheiden können, stellen in einer von Privat-E. dominierten Wirtschaft ein gravierendes ordnungspolitisches Problem dar (↑ Ordnungspolitik). Als weniger effizient angesehene E.s-Formen wie genossenschaftliches und öffentliches E. wurden positiver bewertet, weil ↑ Sparkassen und Genossenschaftsbanken (↑ Genossenschaften) die Finanzkrise relativ unbeschadet überstanden haben. Dies galt auch für eigentümergeführte mittelständische Unternehmen oder Stiftungen, obwohl alle diese Unternehmensformen nicht der Finanzmarktkontrolle über ↑ Börsen unterliegen. Vielmehr wurde

deren Kurzfristorientierung (Vierteljahresberichte, hoher Umschlag der Aktien eines Unternehmens) als Ursache von Fehlentwicklungen identifiziert.

### Literatur

K. Liebig: Internationale Regulierung geistiger Eigentumsrechte und Wissenserwerb in Entwicklungsländern, 2007 • D. Schmidchen: Recht, Eigentum und Effizienz, in: ORDO, Bd. 55, 2004, 127–151 • E. Ostrom: Die Verfassung der Allmende, 1999 • W. Dichmann/G. Fels (Hg.): Gesellschaftliche und ökonomische Funktionen des Privateigentums, 1993 • H. de Soto: Marktwirtschaft von unten, 1992 • W. Hamm: Privatisierung – ein Schlüsselproblem freiheitlicher Ordnungen, in: ORDO, Bd. 43, 1992, 139–156 • D. C. North: Theorie des institutionellen Wandels, 1988 • C. Watrin: Eigentum, in: StL, Bd. 2, 1985, 171–177 • A. Schüller (Hg.): Property Rights und Ökonomische Theorie, 1983 • J. M. Buchanan: Die Grenzen der Freiheit, 1978 • G. Hardin: The Tragedy of the Commons, in: Science 162/3859 (1968), 1243–1248.

JOACHIM WIEMEYER

## III. Rechtlich

### 1. Bedeutung

Die E.s-Garantie des Art. 14 GG ist ein elementares Grundrecht; Sie ist zudem eine Wertentscheidung von bes.r Bedeutung. Ihr kommt im Gefüge der **↑Grundrechte** die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen. Sie steht im inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen **↑Freiheit**. Das gilt auch für die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit. Als *subjektiv-öffentliches Abwehrrecht (Grundrecht)* gibt die E.s-Garantie dem Bürger **↑Rechtssicherheit** hinsichtlich der durch die Rechtsordnung anerkannten Vermögensrechte und schützt sein Vertrauen in den Bestand dieser Rechte. Zugl. enthält sie eine Institutsgarantie für das E. Diese bringt die objektive, ordnungsgestaltende Bedeutung des Privat-E.s zum Tragen und sichert einen Kernbestand von Normen (**↑Norm**), die die Existenz und Funktionstüchtigkeit privatnützigen E.s ermöglichen und ordnen.

Als Verfassung, die die privatnützige Gebrauchsmöglichkeit, Ertragsfähigkeit und Verfügungsfähigkeit des Privat-E.s und der zu ihm rechnenden verschiedenartigen Rechte garantiert, ist das **↑GG** nicht wirtschaftspolitisch „neutral“. Indem sie mit dem E. auch dessen ökonomische Verfügbarkeit bzw. wirtschaftliche Funktionalität gewährleistet, trifft sie vielmehr eine *wirtschaftsverfassende Entscheidung* von grundlegender Bedeutung. Die Vielzahl der vom eigentumsinhaltsbestimmenden Gesetzgeber mit jeweils eigener Entscheidungsmacht, Verantwortungs- und Risikozuständigkeit auszustattenden Eigentümer bewirkt eine Dezentralisierung der Entscheidungen und ein plurales System der Dezentrierung sowie Verteilung von

**↑Macht**, Chancen, **↑Risiko** und **↑Herrschaft**. Dieses System freier unternehmerischer Initiative und dezentralisierter, am Ertrag orientierter Wirtschaftsführung setzt als Organisationsform notwendig den privaten, prinzipiell *staatsunabhängigen* **↑Markt** voraus und fordert und begründet als innere Funktionsstruktur mit ebensolcher Notwendigkeit ein *wettbewerbles Handlungssystem* (**↑Wettbewerb**).

### 2. Schutzbereich

Die Garantie des E. schützt davor, dass E. des Einzelnen durch staatlichen Eingriff oder ihm gleichstehende Maßnahmen ohne rechtfertigenden Grund beeinträchtigt wird. Garantiert werden sowohl das *Haben* („Bestandsgarantie“) als auch das grundsätzlich freie *Ausnutzendürfen* der E.s-Position. Das gilt für deren Veräußerung bzw. die Verfügung über sie. Neben den Bestandsschutz tritt eine *Entstehenssicherung*, obwohl die ausdrückliche Verankerung des Rechts, „aufgrund der Gesetze E. zu erwerben“, wie es einige Länderverfassungen enthalten, im **↑GG** fehlt. Welche vermögenswerten Rechtspositionen als E. im verfassungsrechtlichen Sinne zu qualifizieren sind, bestimmt sich nach dem Zweck und der Funktion der E.s-Garantie unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung im Gesamtgefüge der **↑Verfassung**. Geschützt durch Art. 14 GG sind daher *im Bereich des Privatrechts grundsätzlich alle vermögenswerten Rechte*, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass er die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher **↑Entscheidung** zu seinem privaten Nutzen ausüben kann. Auf dieser Grundlage umfasst das verfassungsrechtliche E. über das Sach-E. des bürgerlichen Rechts, das auf körperliche Gegenstände beschränkt ist (§§ 903, 90 BGB; ähnlich Art. 641 ZGB für die Schweiz und § 354 ABGB für Österreich), hinaus u. a. alle sonstigen dinglichen Rechte an einer Sache, Forderungen, vertragliche Nutzungsrechte, die gesellschaftsrechtlichen Mitgliedschaftsrechte, die Rechte des „geistigen E.“ (soweit sie Vermögensrechte sind) sowie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder Betriebs-E. Die Anerkennung des letzteren Rechts als E. trägt dem Umstand Rechnung, dass Lebens- und Wirkungsgrundlage des unternehmerisch Tätigen nicht nur die zum **↑Unternehmen** gehörenden **↑Güter** als einzelne sind, sondern der in sich geschlossene Wirtschaftskörper des Unternehmens in seiner ökonomischen Funktion.

*Vermögenswerte Rechte öffentlich-rechtlicher Natur* sind durch Art. 14 GG geschütztes E., wenn die von der E.s-Garantie intendierten Schutzziele der Sicherung von persönlicher **↑Freiheit** und materiellen Vertrauenstatbeständen eine Gleichbehandlung mit den privaten Vermögensrechten verlangen. Das wird insb. angenommen, wenn die Rechtsstellung ihren Grund in eigener Leistung oder eigenem Kapitalaufwand des Berechtigten hat. Daher sind eigentumsgeschützt insb. sozialver-



sicherungsrechtliche Positionen, die auf nicht unerheblichen Eigenleistungen beruhen und der Existenzsicherung dienen. Nicht unter Art. 14 GG fallen dagegen Ansprüche und Rechtsstellungen, die im öffentlichen Interesse geschaffen oder nur in Wahrnehmung sozialer Fürsorge zugeteilt worden sind.

Art. 14 GG schützt nur konkrete Rechtspositionen und daher nicht das  $\uparrow$ Vermögen als solches. Die Auffassung, nach der das Vermögen als Zusammenfassung der einzelnen Vermögensgegenstände bzw. der in diesen verkörperten Vermögenswerte gegenüber der Belastung mit einer  $\uparrow$ Steuer oder sonstigen Geldleistungspflicht unter dem Schutz der E.s-Garantie steht, ist mit dieser Prämisse vereinbar. Diese Auffassung vermag die eigentumsgrundrechtliche Relevanz des Steuerzugriffs daraus abzuleiten, dass er eine Verminderung des Gesamtbestandes der im Vermögen zusammengefassten eigentumsgeschützten Gegenstände und Werte erzwingt; sie erklärt also die dem Pflichtigen verbleibende Freiheit der Wahl, mit welchen Mitteln er die ihm auferlegte Geldleistungspflicht erfüllt, *sub specie* der E.s-Garantie für unerheblich. Folgt man der restriktiveren Haltung des  $\uparrow$ BVerfG, muss man jedenfalls bei einer „übermäßigen Belastung“ und „grundlegenden Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse“ des Pflichtigen durch die Auferlegung von Abgabepflichten („Erdrosselungswirkung“) die E.s-Garantie tangiert sehen (BVerfGE 95, 267, 300 f.).

Die Reichweite des E.s-Schutzes bemisst sich danach, welche Befugnisse einem Eigentümer kraft der einschlägigen eigentumskonstituierenden Normen des privaten ( $\uparrow$ Privatrecht) und/oder  $\uparrow$ öffentlichen Rechts zustehen. Nicht uneingeschränkt zutreffend ist die Ansicht, *Verdienstmöglichkeiten, Gewinnchancen, Zukunftshoffnungen, Erwartungen und Aussichten* würden nicht geschützt (vgl. zu Art. 14 GG BVerfGE 74, 129, 148); richtig ist dagegen die Annahme, dass *Verdienstmöglichkeiten und Erwerbschancen*, die sich aus dem bloßen Fortbestand einer günstigen Gesetzeslage ergeben, von der E.s-Garantie nicht umfasst werden. Was aber insb. den Schutzgegenstand Recht am Gewerbebetrieb angeht, so ist eine rein begriffliche Abgrenzung von eigentumsgeschützten „Ausstrahlungen“ des Gewerbebetriebs ( $\uparrow$ Betrieb) und nicht geschützten „Chancen“ nicht möglich, entscheidend ist vielmehr neben der wertenden Berücksichtigung der Vertrauensposition des  $\uparrow$ Unternehmens, dass – weil von der E.s-Garantie über den Bestand des Unternehmens hinaus dessen gesamte funktionswesentliche Tätigkeit umfasst wird – der gewinnbringende Einsatz des Unternehmens überhaupt geschützt ist. Insofern erfasst die E.s-Garantie durchaus auch Chancen, und jedenfalls ein gezieltes und vorsätzliches – rechtmäßiges oder rechtswidriges – hoheitliches Einwirken auf Gewinnmöglichkeiten, bestehende Geschäftsbeziehungen, den Kundenstamm oder die Marktstellung eines Unternehmens muss grundsätzlich als eigentumsrechtlich relevant begriffen.

Von der E.s-Garantie mitumfasst ist das Recht des Eigentümers, seine Interessen im *Verwaltungs- und Gerichtsverfahren* effektiv zu vertreten und durchzusetzen.

### 3. Gewährleistung im Rahmen des Gesetzes

Das  $\uparrow$ GG verbindet die Gewährleistung des E.s mit dem *Auftrag an den Gesetzgeber*, Inhalt und Schranken des E.s zu bestimmen (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG). Der Auftrag geht dahin, eine E.s-Ordnung zu schaffen, die sowohl den privaten Interessen ( $\uparrow$ Interesse) des Einzelnen als auch denen der Allgemeinheit gerecht wird. Die verschiedenen durch das Grundrecht ( $\uparrow$ Grundrechte) als E. geschützten Rechte sind in ihrer konkreten Existenz und Ausgestaltung von der Regelung durch den Gesetzgeber abhängig. Das Gesetz bestimmt den Inhalt der Rechte, ordnet ihre Ausübung auch im Hinblick auf die Rechte und Interessen Dritter, z. B. der Nachbarn des Grundeigentümers, und bringt die öffentlichen und sozialen Erfordernisse zur Geltung. Dadurch verbindet das GG die Identität des E.s mit der Gewährleistung der notwendigen Offenheit für zukünftige gesellschaftliche Entwicklungen.

Ungeachtet des weiten Gestaltungsspielraumes des *inhaltsbestimmenden* bzw. *eigentumskonstituierenden* Gesetzgebers bildet die *Einrichtungsgarantie* ( $\uparrow$ Einrichtungsgarantien) des E. den zentralen Maßstab für das „Ob“ und das „Wie“ der E.s-Konstituierung. Sie verbietet dem Gesetzgeber, Sachbereiche der Privatrechtsordnung zu entziehen, die zum *elementaren Bestand grundrechtlich geschützter Betätigung* im vermögensrechtlichen Bereich gehören, und damit den durch das Grundrecht geschützten Freiheitsbereich aufzuheben oder wesentlich zu schmälern. Der eigentumsgestaltende Gesetzgeber hat bei der Ausstattung der eigentumsgeschützten Rechte mit Befugnissen die institutionell gewährleistete Freiheitlichkeit und Privatnützigkeit des E. sicherzustellen. Er hat das Recht so auszustatten, dass es zu *eigenem Nutzen und Ertrag* eingesetzt werden kann und grundsätzlich privatautonom, *eigenverantwortlicher Verfügung* zugänglich ist ( $\uparrow$ Autonomie). Aus dem Gebot der  $\uparrow$ Verhältnismäßigkeit leitet sich dabei für den Gesetzgeber die Verpflichtung ab, die auf Anerkennung als E. drängenden Interessen angemessen zur Geltung zu bringen. Verfassungskonform ist allein eine Ausgestaltung, die – unter Berücksichtigung gegenläufiger Interessen – die angemessene Funktionsfähigkeit des Rechts entspr. dem jeweiligen Sachgebiet gewährleistet. In diesem Sinne ist z. B. die Ausgestaltung des  $\uparrow$ Urheberrechts geboten.

### 4. Schrankenziehung und sonstige Beeinträchtigungen

Der jeweilige E.-Freiheitsbereich kann sowohl durch Normen als auch durch Einzelfallregelungen beeinträchtigt werden, die eine E.s-Position entziehen oder deren Nutzung, Verfügung oder Verwertung einer rechtlichen Beschränkung unterwerfen. Beeinträchtigungen kom-

men auch durch *faktische, influenzierende* und/oder *indirekte Einwirkungen* auf die Nutzung, Verfügung oder Verwertung von E.s-Positionen in Betracht. So kann Art. 14 GG auch Schutz gegenüber der Erteilung einer Genehmigung bieten, die für einen Drittbetroffenen nachteilige Nebenwirkungen entfaltet. Zur Klärung der Frage, ob solche Einwirkungen *regelnden Eingriffen gleichgestellt* werden können, muss auf die Auslegung des betroffenen Rechts bzw. auf den Schutzbereich der ↑Norm, die Voraussehbarkeit der (Neben-)Wirkungen und die Intention des staatlichen Handelns bzw. darauf abgestellt werden, ob es sich um die typischen Folgewirkungen eines gesteuerten Verhaltens der öffentlichen Hand handelt. Weniger rechtsdogmatischen als praktischen Bedürfnissen genügt es, wenn der Intensität der Einwirkung eine entscheidende Rolle beigemessen und eine Betroffenheit Dritter angenommen wird, wenn ihr E. nachhaltig verändert sowie schwer und unerträglich beeinträchtigt wird. Wenn drittbeschützende Regelungen des einfachen Rechts als zulässige E.s-Bindung eingestuft werden können, gewährt Art. 14 GG i. d. R. keinen weitergehenden Schutz.

Zentraler Maßstab der in das konstituierte E. eingreifenden *Schrankengesetze* ist neben allen übrigen Verfassungsnormen, etwa dem Gleichheitssatz, die *Individualrechtsgarantie* des Art. 14 GG. Auch wenn ein weiterer Gestaltungsraum des E. gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG beschränkenden Gesetzgebers anzuerkennen ist, müssen daher Regelungen stets durch das öffentliche Interesse legitimiert sein. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber in die eigentumsgrundrechtlich geschützten Interessen der Beteiligten nicht ohne Grund und grundsätzlich auch nicht übermäßig eingreifen darf. Unzumutbare Schmälerungen von E.s-Positionen sind ihm verwehrt. Die grundlegende Wertentscheidung des GG zugunsten eines sozial gebundenen Privat-E.s (Art. 14 Abs. 2 GG) verpflichtet ihn vielmehr grundsätzlich, nur so weit im öffentlichen Interesse einzugreifen, wie es der Schutz des ↑*Gemeinwohls* unter weitestmöglicher Wahrung der Privatnützigkeit erfordert, und die Belange der Gemeinschaft und die eigentumsgrundrechtlich geschützten Individualinteressen in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Das Wohl der Allgemeinheit ist insoweit Orientierungspunkt, aber auch Grenze für die Beschränkung des Eigentümers.

Die in Art. 14 Abs. 2 GG postulierte *Sozialpflichtigkeit* des E. bedarf der gesetzlichen Hervorbringung auf dem Wege der Schrankenbestimmung. In diesem Sinne bilden Art. 14 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 GG eine der vornehmsten Handhaben des ↑GG zur Entfaltung der Sozialstaatlichkeit (↑Sozialstaat). Demgegenüber würde die Auffassung, Art. 14 Abs. 2 GG erzeuge (auch) unmittelbar Rechtspflichten des Eigentümers, dazu führen, dass in Wahrheit weniger die Pflichtenbindung als der E.s-Gebrauch für legitimierungsbedürftig erklärt würde. Daher können etwa Hausbesetzungen und die

Benutzung fremder privater Gegenstände ohne gesetzliche Ermächtigung nicht durch Art. 14 Abs. 2 GG gerechtfertigt werden. Die verfassungsgemäßen Schrankenziehungen müssen vom Eigentümer entschädigungslos hingenommen werden, es sei denn, es läge eine sozialpflichtüberschreitende Schrankenziehung vor. Der eigentumseinschränkende Gesetzgeber hat die der spezifischen Natur des jeweiligen E.s-Rechts und dessen sozialer Bedeutung entspr.e Nutzung, Verwertung und Verfügung so weit wie möglich zu bewahren sowie dessen spezifische Funktionsbedingungen zu beachten. Das Unternehmens-E. z. B. weist funktionale Besonderheiten auf, die hinsichtlich seiner Beschränkung eine pauschale Gleichsetzung mit anderen E.s-Kategorien wie dem E. an Sachgütern oder den Urheberrechten (↑Urheberrecht) verbieten. Angesichts der sozialen Staatsaufgabe (↑Staatsaufgaben) können die gesetzliche Behebung von Not- und Krisenlagen, die Zurückdrängung und Kontrolle wirtschaftlicher ↑Macht, die Abstellung von Mangel und Missbrauch sowie ähnliche sozialstaatliche Erfordernisse in höherem Maße ein Zurücktreten der E.s-Freiheit erzwingen als die Verfolgung allg.er gesellschaftspolitischer Vorhaben.

Bei der Interessen- und Güterabwägung nach Maßgabe des *Verhältnismäßigkeitsgebots* (↑Verhältnismäßigkeit) ist nicht pauschal auf das E.s-Recht auf der einen Seite und das Interesse, das den Eingriff legitimieren soll, auf der anderen Seite abzustellen, sondern auf das Ausmaß, in dem der jeweilige E.s-Freiheitsbereich und das eingriffslegitimierende Interesse konkret betroffen sind, und das Gewicht und die (funktionale) Bedeutung, die den betroffenen Sektoren dieser Güter – und zwar gerade im Verhältnis zueinander – zukommt. Es ist zu ermitteln, welche Modalität der Grundrechtsausübung bzw. welche mit der E.s-Position verbundene Befugnis betroffen ist und ob sie von zentraler oder geringerer Bedeutung ist, weil sie im Randbereich des jeweiligen E.s-Freiheitsbereichs liegt. Dabei sind die spezifischen Funktionsbedingungen des betroffenen E.s-Freiheitsbereichs in Rechnung zu stellen. So würde z. B. eine allg.e, wirtschaftspolitisch lenkende Preiskontrolle wesentlich tiefer in die E.s-Freiheit – und die ↑Berufsfreiheit – des ↑Unternehmers eingreifen als eine Preiskontrolle, die sich mikropolitisch gegen bestimmte Missbräuche, wie etwa den Preismissbrauch kraft beherrschender Unternehmensstellung, richtete.

Eine gesteigerte Sozialpflichtigkeit kennzeichnet insb. das *Boden-E.* Sie ergibt sich aus dem Umstand, dass der Boden ein unvermehrbares Gut ist, auf dessen Nutzung Eigentümer, Nichteigentümer, ↑Staat und ↑Gemeinschaft angewiesen sind. Bei der Geltendmachung der Sozialpflichtigkeit unterliegt der Gesetzgeber einem differenzierten Begründungszwang. So hat das ↑BVerfG anerkannt, dass sich angesichts der Unvermehrbarkeit von Grund und Boden die soziale Inpflichtnahme des land- und forstwirtschaftlichen ↑Bodens durch eine Kontrolle des Grundstücksverkehrs aus

Gründen der Sicherung der Agrarstruktur rechtfertigt. Als unverhältnismäßige Beschränkung wertet es dagegen das Gericht, wenn der Bodenerwerb unabhängig von diesem durch seine spezifische „Sachnähe“ bes. legitimierten öffentlichen Interesse schon deshalb verhindert würde, weil er zum Zwecke der Kapitalanlage erfolgte.

Im Mitbestimmungsurteil macht das BVerfG die „bedeutende soziale Funktion“ und den „weittragenden sozialen Bezug“ des Anteils-E.s zu einem zentralen Argument. Diese zeigten sich u.a. darin, dass „es zur Nutzung des Anteilseigentums immer der Mitwirkung der Arbeitnehmer“ bedürfe, deren Grundrechtssphäre durch die Ausübung der eigentümerschen Verfügungsbefugnisse berührt werde (BVerfGE 50, 290, 347 ff.). Die vom Gericht herausgestellten Merkmale des Anteils-E.s sind aber in Wahrheit nahezu jedem *Unternehmens-E.* eigen, jedenfalls aber jedem wirtschaftlich-industriellen E. bestimmter Größenordnung. Die in der gesetzlichen *↑Rentenversicherung* begründeten eigentums geschützten *Rechtspositionen* sind auf Grund ihres Eingebundenseins in die Prinzipien und Funktionsbedingungen der Rentenversicherung als einer Solidargemeinschaft in bes.m Maße dem sozialbindenden Zugriff des Gesetzgebers – auch den mit Neubestimmungen des Inhalts von Versicherungsverhältnissen verbundenen Beschränkungen – ausgesetzt. Soweit in schon bestehende Anwartschaften eingegriffen wird, ist zu berücksichtigen, dass in ihnen von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt ist.

#### Literatur

H. Jochum u. a. (Hg.): FS für Rudolf Wendt. Freiheit, Gleichheit, Eigentum – Öffentliche Finanzen und Abgaben, 2015 • O. Depenheuer: Eigentum, in: HGR, Bd. 5, 2013, § 111 • J. Lege: 30 Jahre Naßauskiesung. Wie das BVerfG die Dogmatik zum Eigentumsgrundrecht revolutioniert hat, in: JZ 66/22 (2011), 1084–1091 • W. Leisner: Eigentum, in: HStR, Bd. 8, <sup>3</sup>2010, § 173 • J. Dietlein: Die Eigentumsfreiheit und das Erbrecht, in: K. Stern/M. Sachs/J. Dietlein: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5/1, 2006, § 113 • H.-J. Papier: Der Stand des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes, in: O. Depenheuer (Hg.): Eigentum, 2005, 93–104 • J. Rozek: Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung, 1998 • P. Badura: Eigentum, in: HdBVerfR, <sup>2</sup>1995, § 10 • D. Ehlers: Eigentumsschutz, Sozialbindung und Enteignung bei der Nutzung von Boden und Umwelt, in: VVDStRL, Bd. 51, 1992, 214–251 • R. Wendt: Eigentum und Gesetzgebung, 1985 • A. von Brünneck: Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, 1984. RUDOLF WENDT

### IV. Sozialethisch

#### 1. Die biblische und kirchliche Tradition

Nach den biblischen Schriften ist Gott der Schöpfer der Erde, so dass er auch deren Obereigentümer (Lev 25,23)

ist. Gott hat die ganze Erde der gesamten Menschheit übergeben (Gen 1,28). Dies hat die Konsequenz, dass alle Menschen befähigt werden müssen, Nutzen aus der Natur ziehen zu können (*usus communis*). Dies gilt zum einen innerhalb einer *↑Generation*, zum anderen zwischen den Generationen. Dementsprechend ist eine Privat-E.s-Ordnung sekundär. Eine konkrete Privat-E.s-Ordnung ist daran zu messen, ob von ihr alle Menschen profitieren. Aus dem Ober-E. Gottes folgt, dass in Notlagen das Privat-E. (Lev 25,35) zurückstehen muss. Konkret wird etwa im AT deutlich, dass ein Recht der Ärmsten auf Erntennachlese bestand. In späterer Zeit war der Zehnt abzugeben, der auch für soziale Zwecke verwandt wurde. Im Dekalog (Ex 20,15; Dtn 5,19; *↑Zehn Gebote*) wird das Privat-E. geschützt. Ein Entzug des E.s konnte in alttestamentlicher Zeit existenzbedrohend sein, so dass der Schutz des E.s einen hohen Wert hatte.

Im NT ist es v.a. das Lk, das eine „Arm-Reich“-Problematik thematisiert. Der Erwerb von E. soll demnach nur auf redliche Art und Weise erfolgen. Menschen sollen nicht ihr ganzes Leben am E.s-Erwerb ausrichten. Vielmehr bedeutet die radikale Nachfolge Jesu, auf eigenes E. zu verzichten (Mk 10,17–23). Wer nicht vollständig sein E. aufgibt und sich dem Wanderprediger Jesu anschließt, soll sein E. verantwortlich im Sinne einer sozialen Verpflichtung gebrauchen (Lk 16,9–13). Es ist in den Evangelien eher eine individuelle ethische Behandlung der E.s-Thematik zu finden.

In der Urgemeinde in Jerusalem legten die Menschen ihren Besitz zusammen, indem sie ihre *↑Güter* verkauften und den Erlös den Aposteln übergaben (Apg 2, 44–47,32–37). Nach einigen Jahren war aber die Urgemeinde in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, so dass Paulus in Korinth (2 Kor 8,6–15) eine Solidaritätskollekte durchführen ließ. Die Gütergemeinschaft der Urgemeinde war durch die Naherwartung der Wiederkunft Christi bedingt. Sie wurde nicht zur vorherrschenden Lebensform der Christen, wirkte aber in der Gütergemeinschaft insb. einzelner *↑Orden* nach.

In der Geschichte der christlichen *↑Theologie* wird mehrheitlich Privat-E. anerkannt. Bedeutsam ist v.a. Thomas von Aquin geworden, der im Kontext konkreter Fragestellungen von Diebstahl und Raub einige grundsätzliche Anmerkungen zur E.s-Problematik machte. Thomas anerkannte zwar das Ober-E. Gottes, aber legitimierte – beeinflusst durch Aristoteles – das Privat-E. mit drei klassisch gewordenen Effizienzargumenten (STh II-II, q. 66,1f.): Erstens gebe es einen Arbeitsanreiz, wenn Menschen den Ertrag ihrer *↑Arbeit* als E. erwerben können. Zweitens gehe ein Privateigentümer mit seinem E. sorgfältiger um als eine Gruppe von Menschen mit kollektivem E. Wenn bei knappen Gütern drittens eindeutig ist, wem die E.s-Rechte zustehen, werden Konflikte unter Menschen über E. reduziert. Diese Auffassung des Thomas ist für die kirchliche E.s-Lehre klassisch geworden, indem sie (z. B. durch Bischof Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler) auch im

Zeitalter der Industrialisierung (↑Industrialisierung, Industrielle Revolution) wieder aufgegriffen wurde. Die Begründung des Thomas für Privat-E. ist eher utilitaristisch (↑Utilitarismus)/teleologisch, so dass die spätere Inanspruchnahme des Thomas für ein ↑Naturrecht auf Privat-E. eine Fehlinterpretation darstellt. Thomas kennt wegen des Ober-E.s Gottes eine strenge Sozialpflichtigkeit.

Die Reformatoren (Martin Luther, Philipp Melancthon) verteidigten die bestehende E.s-Ordnung gegen Umwälzungsbestrebungen, wie sie z. B. in den Bauernkriegen artikuliert wurden. Während diese die Sozialpflichtigkeit des E.s. betonten, vertrat Johannes Calvin eine tendenziell liberale Verteidigung des Privat-E.s und hatte weniger Bedenken gegen ↑Zins und ↑Kredit als jene.

## 2. Eigentum in der Sozialphilosophie

Die auf Cicero zurückgehende Okkupationstheorie sah den Erwerb von E. entweder durch die Aneignung herrenlosen Gutes oder durch Übertragung von anderen vor. In die E.s-Theorie brachte John Locke einen neuen Akzent ein, weil für ihn der Mensch E. an seiner eigenen Person hat, so dass durch Bearbeitung der Natur E. erworben wird. Die Erträge der Natur (z. B. Nahrungsmittel) sind gering, weil erst durch menschliche ↑Arbeit der ↑Wohlstand geschaffen wird. Ein solches selbst erarbeitetes E. als unmittelbarer Ausfluss der ↑Person ist zu schützen und erhält menschen- bzw. naturrechtlichen Charakter (↑Menschenrechte, ↑Naturrecht). J. Locke sah kein Gerechtigkeitsproblem (↑Gerechtigkeit), da es in seiner Zeit hinreichend freien ↑Boden gab, so dass jeder die Chance hatte, durch Arbeit Eigentümer zu werden. Der ↑Staat dürfe zwar für seine Kernaufgaben (innere und äußere Sicherheit; ↑Innere Sicherheit) Steuern erheben, nicht aber zum Zweck der ↑Sozialpolitik/Umverteilung. Für Jean-Jacques Rousseau unterliegt die Definition von E.s-Rechten dem *volonté générale*, so dass er im Gegensatz zu J. Locke kein natürliches E.s-Recht anerkennt, das der Staat zu respektieren hat. Immanuel Kant akzeptiert ebenfalls nicht das Locke'sche vorstaatliche E.s-Recht, sondern sieht es als staatliche Aufgabe an, die ↑Freiheit aller Bürger (↑Bürger, Bürgertum) zu sichern, so dass, wenn eine konkrete Verteilung von E. zur Unfreiheit eines Teils der Bürger führt, eine staatliche Korrektur der E.s-Verteilung zulässig ist. Indem in der Kant'schen Konzeption Freiheit einen hohen Rang einnimmt, sind aber soziale Ungleichheiten (↑Soziale Ungleichheit) nicht nur möglich, sondern Bestandteil einer freiheitlichen Ordnung. Für Georg Wilhelm Friedrich Hegel sollte jeder Mensch über gewisses E. verfügen, weil dies eine Voraussetzung für nicht bloß formale, sondern materiell fundierte konkrete Freiheit darstellt.

Indem die Trias Leben, Freiheit und E. in der Nachfolge von J. Locke zum Kernbestandteil der Menschenrechte erhoben wurde, kam es wegen des hohen Stellen-

wertes des E.s zur Ablehnung der Menschenrechte durch Karl Marx insgesamt. Für K. Marx sind Menschenrechte eine ↑Ideologie des Besitzbürgertums. Der mit Privat-E. zwangsläufig verbundene Egoismus trennt nach K. Marx die Menschen von ihren Mitmenschen.

Für John Rawls ist zwar persönliches E. wichtig, seine grundsätzlichen Überlegungen bewegen sich aber auf einer Abstraktionsebene, die die Frage des E.s an den Produktionsmitteln offenlässt, weil er die Verwirklichung seiner Gerechtigkeitsgrundsätze sowohl in einer Marktwirtschaft mit Privat-E. wie in einer sozialistischen Marktwirtschaft mit Staats-E. für denkbar hält. Eine bestehende E.s-Ordnung und -verteilung ist immer legitimationsbedürftig und politisch gestaltbar. Sie muss im Interesse schwächerer Mitglieder der Gesellschaft liegen. James M. Buchanan und Robert Nozick sind Antipoden zu J. Rawls, indem sie E. als vorstaatliches Recht proklamieren, so dass der Staat auch im Rahmen eines demokratischen Prozesses nicht in die E.s-Rechte eingreifen darf.

Die zentrale Kontroverse in der ↑Sozialphilosophie ist, ob der demokratische Rechtsstaat privates E. als formales Freiheitsrecht zu respektieren hat oder ob der Staat die E.s-Ordnung tiefgreifend gestalten darf. Bei den normativen Positionen liegen auch unterschiedliche empirische Annahmen darüber zu Grunde, ob staatliche oder andere Formen kollektiven E.s (z. B. in ↑Genossenschaften) genauso effizient eingesetzt werden können wie privates E.

## 3. Die kirchliche Sozialverkündigung

Da in der Industrialisierung (↑Industrialisierung, Industrielle Revolution) die Frage des Privat-E.s an Produktionsmitteln zu einem zentralen Konfliktthema wurde, musste sich die neu entstehende kirchliche Sozialverkündigung dazu positionieren. Leo XIII. verteidigte in „*Rerum novarum*“ (4–12) nahe an der Locke'schen Theorie eines vorstaatlichen Privat-E.s dieses als Naturrecht. Leo XIII. differenzierte nicht zwischen persönlichem und Produktionsmittel-E. Er betonte aber, dass jeder Mensch die Chancen erhalten muss, Eigentümer von grundlegenden ↑Gütern zu werden und E. immer auch eine Sozialpflichtigkeit aufweist. In „*Quadragesimo anno*“ (1931) verteidigt Papst Pius XI. weiter das Privat-E. auch an Produktionsmitteln (61 f.), stellt jedoch stärker als in „*Rerum novarum*“ die Sozialpflichtigkeit und die Forderung einer gerechten E.s-Verteilung heraus. Nachfolgende Dokumente (GS 66–72) betonen, dass E. eine Ermöglichungsbedingung menschlicher ↑Freiheit für verantwortliche Staatsbürger ist, daher möglichst viele Menschen am E. einer ↑Gesellschaft teilhaben und von dessen Nutzung profitieren sollen. Daher kann der ↑Staat den E.s-Gebrauch regulieren, um ihn in Richtung des ↑Gemeinwohls zu lenken. Während Pius XII. einem Mitbestimmungsrecht (↑Mitbestimmung) der ↑Arbeitnehmer als Eingriff in das Privat-E. der Produktionsmittelbesitzer noch ablehnend



gegenüberstand, wird dieses in GS (68), auch angesichts der stärkeren Trennung von E.s-Rechten und tatsächlichen Verfügungsrechten durch das Management in Aktiengesellschaften (↑Aktiengesellschaft), gebilligt.

Wenn es das Gemeinwohl erfordert, ist auch eine ↑**Enteignung** bzw. ↑Sozialisierung und eine Umverteilung von E. möglich. So ist für Paul VI. in „*Populorum progressio*“ (24) eine Agrarreform (↑Agrarreformen und Agrarrevolutionen) erlaubt, ohne dass die Alteigentümer gemäß dem Marktwert entschädigt werden. Eine solche Enteignung und anschließende Verteilung an bisher landlose Pächter bzw. Landarbeiter (Agrarreform) kann indirekt auch der Stärkung einer Privat-E.s-Ordnung dienen, insofern diese, wenn sie nicht mehr ein Privileg einer kleinen Minderheit ist, höhere gesellschaftliche Akzeptanz gewinnt. In der jüngeren Sozialverkündigung wird durch die Rezeption der aus der Befreiungstheologie (↑Theologie der Befreiung) stammenden „Option für die Armen“ eine strengere Sozialpflichtigkeit eingefordert. In „*Caritas in Veritate*“ (22) wird von Benedikt XVI. eine Beschränkung geistiger E.s-Rechte (Patenschutz für Medikamente) zugunsten der Sozialpflichtigkeit eingefordert.

In Deutschland treten die beiden großen Kirchen (↑Katholische Kirche, ↑EKD) für das Privat-E. auch an Produktionsmitteln mit einer strengen Sozialpflichtigkeit sowie mit einer breiten Streuung verschiedener E.s-Formen ein. Angesichts des großen materiellen Reichtums der Kirchen in Deutschland, aber auch in anderen Ländern, stellt sich die Frage des kirchlichen Umgangs mit ihrem E., etwa der Umweltverträglichkeit von Bodenbesitz, der ↑Verantwortung als Arbeitgeber, die Behandlung anderer Nutzer (Mieter) sowie einer ethisch verantwortlichen Anlage in ↑**Finanzmärkten**.

#### 4. Neue Herausforderungen

Die v.a. seit dem Ende der sozialistischen Wirtschaften 1990 stark angewachsenen internationalen ↑**Finanzmärkte** haben auch hinsichtlich der E.s-Frage erheblich an Bedeutung gewonnen. Nach der Auffassung ↑Christlicher Sozialethik unterliegt auch das internationale Finanzkapital der Sozialpflichtigkeit. Wie eine solche konkretisiert, bemessen und durchgesetzt werden kann, gehört im 21. Jh. zu den wichtigen sozialetischen Herausforderungen. Die gemäß dem Prinzip der ↑Subsidiarität von unten gewachsenen Formen nachhaltiger bzw. ethischer Geldanlagen haben bis 2016 keinen relevanten Marktanteil erlangt, so dass auch Regulierungen durch zwischenstaatliche Vereinbarungen (z.B. zur Erfüllung der Steuerpflicht) notwendig sind. Eine zweite grundlegende Herausforderung von E.s-Rechten liegt bei der Legitimation, Dauer und Reichweite sowie Grenzen geistiger E.s-Rechte (z.B. Patente an Medikamenten, menschlichen Genomen sowie bei digitalen Produkten, bei denen Kopien mit sehr geringen Kosten verbunden sind). Eine Einschränkung geistiger E.s-Rechte wird bei der Patentierung von Medikamenten

gefordert, damit diese auch ärmeren Menschen in Entwicklungsländern zugänglich werden. Weiterhin sollen indigene Völker an den Rechten beteiligt werden, die aus der Patentierung von pflanzlichen Stoffen/Heilmitteln aus ihren Territorien erwachsen.

Bei der Diskussion über die ↑**Gerechtigkeit** der E.s-Verteilung spielt es eine wesentliche Rolle, welche E.s-Formen betrachtet werden: Sollen kostenlos erworbene ↑Bildung als Humankapital (↑Humankapital) sowie Ansprüche an das Sozialversicherungssystem (↑Sozialversicherung) ebenso wie der *persönliche Besitz* (Hausrat, PKW) als verteilungsrelevantes E. betrachtet werden oder lediglich Haus- und Grundbesitz, Finanzanlagen sowie Produktionsmittelbesitz? Thomas Piketty betrachtet nur die letzten Formen und kommt auf der Grundlage breiter empirischer Untersuchungen zum Ergebnis, dass Produktionsmittel-E. die Form ist, die auch international am ungleichmäßigsten verteilt ist.

Im Kontext der zunehmenden ↑Digitalisierung der ↑Wirtschaft werden die klassischen Argumente für private E.s-Rechte relativiert, indem neue Formen von Kollektiv-E. (Cloud-Nutzung von Speicherkapazitäten) bzw. kollektiver Nutzung (Car-Sharing) entstehen. Wenn Transaktionskosten durch Digitalisierung gering sind, kann eine gemeinsame Nutzung von Gemeinschaftsgütern (*commons*) organisiert werden, weil z.B. erfasst werden kann, wer nicht sorgfältig mit einer Gemeinschaftsressource umgeht. Auch das klassische Freiheitsargument von E. tritt zurück, indem es weniger auf E.s-Rechte, sondern auf tatsächliche Nutzungsmöglichkeiten ankommt. Diese *Sharing Economy* ruft aber neue Verteilungsprobleme hervor hinsichtlich der Frage, wer die Erträge aus den gemeinsam erzielten Organisationsvorteilen erhält, etwa monopolartige Bereitsteller von Internetplattformen oder die Nutzer selbst durch genossenschaftliche Selbstorganisation.

#### Literatur

T. Theurl u. a.: Ökonomie des Teilens – nachhaltig und innovativ? in: *Wirtschaftsdienst* 95/2 (2015), 87–105 • T. Piketty: *Das Kapital im 21. Jahrhundert*, 2014 • W. Kersting: *Das Eigentum und seine Formen: Philosophische Begründungen*, in: A. Rauscher u. a. (Hg.): *Hdb. der Katholischen Soziallehre*, 2008, 501–510 • A. Rauscher: *Die christliche Lehre vom Eigentum*, in: A. Rauscher u. a. (Hg.): *Hdb. der Katholischen Soziallehre*, 2008, 511–522 • J. Wiemeyer: *Sozialpflichtigkeit internationalen Kapitals*, in: *StZ* 225/2 (2007), 100–110 • A. Eckl/B. Ludwig (Hg.): *Was ist Eigentum? Philosophische Positionen von Platon bis Habermas*, 2005 • C. Spieß: *Sozialethik des Eigentums*, 2004 • D. Dietzfelbinger: *Eigentum, sozialethisch*, in: J. Hübner u. a. (Hg.): *Evangelisches Soziallexikon*, 2001, 313–317 • A. Anzenbacher: *Wandlungen im Verständnis und in der Begründung von Eigentum und Eigentumsordnung*, in: W. Korff u. a. (Hg.): *Hdb. der Wirtschaftsethik*, Bd. 1, 1999, 50–64 • M. Brocker: *Arbeit und Eigentum. Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie*, 1992.

JOACHIM WIEMEYER

## Eingetragene Lebenspartnerschaft

Die e.L. ist ein eheähnlich ausgestaltetes, familienrechtliches Institut ( $\uparrow$  Familienrecht), das zwei Personen gleichen Geschlechts in Anspruch nehmen können, die miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen. Mit dem Institut der e.L. steht Homosexuellen ( $\uparrow$  Homosexualität) eine der bürgerlich-rechtlichen  $\uparrow$  Ehe von Mann und Frau vergleichbare, rechtlich gesicherte Gemeinschaftsform als Option zur Verfügung. In Deutschland bestehen rund 35 000 e.L.en (Stand: 2013), die zu 57% von Männern, zu 43% von Frauen geführt werden.

Zahlreiche bei Einführung des Instituts 2001 mit Rücksicht auf ein teilweise angenommenes, vom  $\uparrow$  BVerfG in seiner diesbezüglichen Entscheidung von 2002 (BVerfGE 105, 313) indes verneintes Abstandsgebot im Verhältnis zu der nach Art. 6 Abs. 1 GG unter dem bes.m Schutz der staatlichen Ordnung stehenden Ehe noch bestehende Ausgestaltungsunterschiede zur Ehe sind mittlerweile entfallen. In der Reichweite der eingegangenen Verpflichtungen bestehen aber nach wie vor Unterschiede. Zwar sind sowohl Eheleute als auch Lebenspartner einander verantwortlich, was eine wechselseitige Pflicht zu Fürsorge und Unterstützung einschließt (§ 1353 Abs. 1 S. 2 2. Halbs. BGB; § 2 LPartG). Während jedoch Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind (§ 1353 Abs. 1 S. 2 BGB), schulden Lebenspartner sich lediglich eine gemeinsame Lebensgestaltung, die auch ohne ein tatsächliches Zusammenleben möglich ist.

Im Übrigen begründet die e.L. gegenwärtig Rechte und Pflichten, die weithin denen der Ehe gleichen. Das gilt insb. für das Namensrecht, die Unterhaltspflichten, auch bei Getrenntleben und bei – scheidungs-gleicher – Aufhebung der Lebenspartnerschaft, für den gesetzlichen Güterstand einschließlich des Rechts, die güterrechtlichen Verhältnisse davon abweichend vertraglich zu regeln, und für den Versorgungsausgleich.

Diese Rechtsangleichungen beruhen auf autonomen Entscheidungen des Gesetzgebers. Dagegen geht die zwischenzeitlich erfolgte Gleichbehandlung in anderen Rechtsgebieten (im Erbschaftssteuer-, Schenkungssteuer- und Grunderwerbsteuerrecht sowie bei der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag) auf die Rechtsprechung des BVerfG zurück. Obwohl es noch bei der verfassungsrechtlichen Anerkennung des Instituts der e.L. 2002 betont hatte, die e.L. sei ein Aliud zur Ehe und berühre deshalb deren verfassungsrechtliche Garantie nicht, hat es sodann in einer Reihe aufeinander folgender Entscheidungen (BVerfGE 124, 199; 126, 400; 131, 239; 132, 179; 133, 59; 133, 377) beide Lebensgemeinschaften dessen ungeachtet als in ihrer näheren gesetzlichen Ausgestaltung im Wesentlichen rechtlich gleich qualifiziert und noch fortbestehende Unterschiede mit Blick darauf für mit

dem allg.en Gleichheitssatz des GG (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbar erklärt (Abstandsverbot). Eine Ungleichbehandlung der e.L. im Vergleich zur Ehe könne nicht allein mit dem Schutzgebot für die Ehe gemäß Art. 6 Abs. 1 GG gerechtfertigt werden, wenn die Privilegierung der Ehe mit einer Benachteiligung der e.L. als einer anderen, aber vergleichbar rechtlich verfestigten und ausgestalteten Lebensgemeinschaft einhergehe. Diese Begründung erscheint verfassungsrechtlich zweifelhaft: Ist die e.L. etwas anderes als die Ehe, dann ist nicht ihre rechtliche Ungleichbehandlung, sondern vielmehr die Gleichbehandlung rechtfertigungsbedürftig.

Doch ist die gegenläufige Rechtsprechung des BVerfG für die Staatsorgane, Behörden und Gerichte bindend. So steht zu erwarten, dass auch die letzten Unterschiede zur Ehe bald beseitigt werden.

Das gilt auch für das Adoptionsrecht. Zwar können aus einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft schlechterdings keine Kinder hervorgehen, aber in einer kleinen Anzahl von Lebenspartnerschaften wachsen auch Kinder auf. Sie stammen entweder aus einer vorangegangenen heterosexuellen Beziehung oder sind das Resultat einer heterologen oder donogenen  $\uparrow$  Insemination. Auch aus einer in Deutschland zwar verbotenen, aber im Ausland praktizierten Leihmutterchaft können sozial gemeinschaftliche Kinder hervorgehen. Schon nach geltendem Recht kann ein Lebenspartner das leibliche Kind oder das Adoptivkind seines Lebenspartners allein annehmen (§ 9 Abs. 7 LPartG; sog.e Stiefkind- bzw. Sukzessivadoption), womit dieses gemeinschaftliches Kind der Lebenspartner wird; dies setzt allerdings die Einwilligung der leiblichen Mutter oder des leiblichen Vaters voraus. Der noch nicht gesetzlich zugelassenen gemeinsamen Adoption eines Kindes durch Lebenspartner (s. § 1741 Abs. 2 BGB) stehen aber nach der Rechtsprechung des BVerfG keine verfassungsrechtlichen Hindernisse entgegen. Es sei davon „auszugehen, dass die behüteten Verhältnisse einer e.L. das Aufwachen von Kindern ebenso fördern können wie die einer Ehe“ (BVerfGE 131, 239, 264; 133, 59, 89 f.). Da es aber kein Recht auf ein Kind und damit keinen Anspruch auf Adoption gibt, wäre es überzeugender, wenn dem Gesetzgeber das Recht zugebilligt würde, die gemeinschaftliche Adoption wie bisher Ehepaaren vorzubehalten, um sicherzustellen, dass das Kind im Sinne seiner bestmöglichen Entwicklung erzieherische Impulse von Elternteilen verschiedenen Geschlechts empfängt.

Der e.L. vergleichbare familienrechtliche Institute gibt es in zahlreichen anderen (west-)europäischen Ländern.

Angesichts der weitgehenden Anpassung der e.L. an die Ehe in den Rechtsfolgen, so dass die beiden Institute sich im Wesentlichen nur noch im Namen unterscheiden, stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, zwei in ihren rechtlichen Regelungsgehalten nahezu identische Institute für verschiedengeschlechtliche Ehepartner und gleichgeschlechtliche Lebenspartner, weiterhin parallel vorzuhalten oder, wie jüngst in Irland gesehen, die

Ehe auch für gleichgeschlechtliche Partner zu öffnen. Von Seiten homosexueller Verbände wird dies mit der Begründung gefordert, auch in der unterschiedlichen Namensgebung liege noch eine Diskriminierung. In den USA ist die *civil union* bereits landesweit durch die nunmehr auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen stehende *civil marriage* als einheitlichem Institut abgelöst worden, nachdem der Federal Supreme Court am 26.6.2015 im Fall *Obergefell v Hodges* mit fünf zu vier Richterstimmen entschieden hat, dass gleichgeschlechtliche Partner nach der amerikanischen Bundesverfassung ein Grundrecht (**↑Grundrechte**) auf Heirat haben, das ihnen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes des 14. Amendments nicht durch einzelstaatliches (Verfassungs-)Recht vorenthalten werden darf. Da ein Wandel des Eheverständnisses in dem Sinne, dass der Geschlechtsverschiedenheit keine das Institut der Ehe prägende Wirkung mehr zukäme, in Deutschland nicht ersichtlich ist, das BVerfG vielmehr noch jüngst bekräftigt hat, dass es die Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehepartner zu den durch einfaches Gesetz nicht veränderbaren Strukturelementen des grundgesetzlichen Ehebegriffs rechnet, könnte eine solche Öffnung hier nur durch Verfassungsänderung herbeigeführt werden.

Die **↑katholische Kirche** nimmt die urspr. von ihr abgelehnte e.L. hin, ohne sie zu befürworten; das Eingehen einer e.L. besitzt nach der Änderung des **↑kirchlichen Arbeitsrechts 2015** bei Beschäftigten im kirchlichen Dienst nur noch ausnahmsweise Kündigungsrelevanz. Eine rechtliche Gleichstellung der e.L. mit der Ehe wird abgelehnt. Die Haltung der evangelischen Kirche (**↑EKD**) differiert je nach Landeskirche und einzelner Gemeinde. Segnungen e.L. sind mittlerweile weit verbreitete Praxis; die rheinische und eine weitere Landeskirche erlauben auch Trauungen von homosexuellen Paaren.

#### Literatur

D. Gallo/L. Paladini/P. Pustorino (Hg.): Same-Sex Couples before National, Supranational and International Jurisdictions, 2014 • G. D. Gade/C. Thiele: Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft: Zwei namensverschiedene Rechtsinstitute gleichen Inhalts?, in: DÖV 4 (2013), 142–151 • H. Gerhard: Die eingetragene Lebenspartnerschaft, 2009 • D. Schwab: Die eingetragene Lebenspartnerschaft, 2002.

CHRISTIAN HILLGRUBER

Eingriffsverwaltung **↑**Verwaltung

Einigungsvertrag **↑**Deutsche Einheit

## Einkommen

### 1. Einzelwirtschaftliche Betrachtung

#### 1.1 Einkommen und Einkommensbezieher

Unter E. werden die Mittel verstanden, die einer Person, einer Gruppe oder einem **↑**Unternehmen zur Verfügung stehen, um in einem bestimmten Zeitraum Ziele zu verfolgen. E. ist folglich immer eine Zeitraumgröße, die sich auf eine bestimmte Periode bezieht. Es stellen sich damit Probleme der zeitlichen Zuordnung, der sachlichen Abgrenzung und schließlich der Zurechnung zu E.s-Beziehern.

Als Periode werden meist der Monat oder das Jahr als zeitlicher Rahmen gewählt. Die Zuordnung zu einer Periode erfolgt nach dem Zeitpunkt der Entstehung einer Forderung. Bei Untersuchungen zur E.s-Verteilung von im Lebenslauf stark schwankenden E. (z.B. Ausbildungszeiten) kann auch das Lebens-E. die sinnvolle Bezugsgröße sein, während für Bereiche mit starkem klimatisch bedingten (Landwirtschaft und Fremdenverkehr) oder konjunkturellen Einfluss eine Betrachtung über mehrere Jahre als angemessen erscheint.

Die Unterscheidung zwischen Brutto- und Netto-E. spricht die Differenz an, die durch die direkte Besteuerung entsteht. Für den Vergleich der E. im Zeitablauf (Längsschnittbetrachtung) wird zwischen Nominal- und Real-E. unterschieden. Berücksichtigung findet dabei, dass ein Teil der nominalen Entwicklung durch Preisänderungen bedingt ist. Für die Preisbereinigung wurde ein Verbraucherpreisindex der Lebenshaltungskosten entwickelt. Diesem allg. meist verwendeten Preisindex liegt ein bzgl. der Warenzusammensetzung regelmäßig aktualisierter, repräsentativer Warenkorb der Haushalte zugrunde. Die Preise eines Warenkorbes im Basisjahr als 100 % zugrunde gelegt, bilden dann für die kommenden Jahre als Index die Preisentwicklung in Bezug auf dieses Basisjahr ab. Je nach Bedarfsstruktur wurden auch unterschiedliche Indices entwickelt, da Haushalte je nach Zusammensetzung verschiedene Bedürfnisse (**↑**Bedürfnis) haben (z.B.: Rentner, Alleinstehende) und sich deren repräsentative Warenkörbe in ihrer Zusammensetzung unterscheiden.

Bei den Löhnen (**↑**Lohn) ist zwischen dem Tariflohn und dem Effektivlohn zu unterscheiden. Als Tariflohn bezeichnet man den Lohn, der sich als Mindestlohn in Tarifverhandlungen bildet. Auf seiner Basis führen Überstundenvergütungen und sonstige Zuschläge, die die Anpassung an die jeweilige Wirtschaftslage ermöglichen, zum Effektivlohn, der in der Hochkonjunktur erheblich über dem Tariflohn liegen kann. Die Differenz zwischen Tarif- und Effektivlohn wird Lohnspanne bzw. Lohndrift genannt.

Für Querschnittsbetrachtungen von E. im internationalen Vergleich bleiben aktuelle Wechselkurse (**↑**Wechselkurs) ungeeignet, da diese stark durch Geschehnisse der **↑**Finanzmärkte bestimmt sind. Es muss demzufolge eine Umrechnung über Kaufkraftparitäten erfolgen.

Dabei wird ein Wechselkurs für die Umrechnung verwendet, der sich über den Preis vergleichbarer Warenkörbe ergibt. Problematisch bleibt dies dann, wenn sich repräsentative Warenkörbe zwischen Ländern aus traditionellen oder religiösen Gründen deutlich unterscheiden.

Bei der sachlichen Abgrenzung stellen sich Fragen, ob Begünstigungen (Kantinenessen, Nutzung von Dienstwohnungen und Sportanlagen, Werbegeschenke) in Rechnung zu stellen sind. Die Ermittlungen im Rahmen der VGR berücksichtigen Leistungen im Haushalt mit Ausnahme im Sektor Landwirtschaft ( $\uparrow$ Land- und Forstwirtschaft) nicht. Den E. der Unselbständigen werden die Versicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zugerechnet.

Wenn E. durch die Nutzung von Vermögen entstehen, sind produktionsbedingte Wertminderungen (Abschreibungen) einzubeziehen, während im Allgemeinen die Berücksichtigung von Wertsteigerungen des Vermögens an Bewertungsproblemen scheitert.

Für internationale Vergleiche stellen sich weitere Schwierigkeiten. Je nach dem Wirtschaftsstil von Volkswirtschaften spielt die sog.e Schattenwirtschaft (legal als Nachbarschaftshilfe oder illegal z.B. aus dem Drogenhandel) eine unterschiedlich große Rolle, und bei Entwicklungsländern erhält die Selbstversorgung große Bedeutung. Dies gilt auch für den Fall, dass in sozialistischen Ländern das Preissystem durch Vergünstigungen bei Gütern des lebensnotwendigen Bedarfs einen verteilungspolitischen Zweck verfolgt. Ferner unterscheidet sich international der Anspruch auf staatliche Leistungen (z.B.: Befreiung von Schulgeld und von Studiengebühren, sozialer Wohnungsbau), die im Falle sozialer Leistungen auch Bedeutung erhalten, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden, weil ihr Bestehen entsprechende Rücklagenbildungen nicht erforderlich macht. All diese Fragen, wie und inwieweit diese Gesichtspunkte bewertet und berücksichtigt werden sollen, sind insb. für internationale Vergleiche von bes. Bedeutung.

Richtet sich das Interesse einer Betrachtung auf die Entstehung des E.s, so wird das E. dem einzelnen E.s-Bezieher zugerechnet. Dabei erfolgt die Unterscheidung zwischen kontraktbestimmten E. (Faktor-E. und Übertragungen aufgrund rechtlicher Ansprüche) und Residual-E., die als Differenz zwischen Erlösen und  $\uparrow$ Kosten als Gewinn im Wirtschaftsprozess anfallen. Die als Unternehmens-E. zu bezeichnenden E. gesondert zu betrachten, erhält Bedeutung, wenn es um deren Entwicklungsmöglichkeiten oder ihre Besteuerung (z.B. Fragen von  $\uparrow$ Körperschaft- und  $\uparrow$ Erbschaftsteuer) geht.

Die E.s-Statistik unterscheidet vier Kategorien. Zu den E. aus unselbständiger Tätigkeit werden Löhne ( $\uparrow$ Lohn), Gehälter und Beamtenbezüge zusammengefasst. Die E. aus Unternehmertätigkeit in der zweiten Kategorie umfassen nach der Abgrenzung der VGR auch die E. der freien Berufe ( $\uparrow$ Freie Berufe) sowie die aus der Vermietung nichtlandwirtschaftlicher Gebäude erzielten E. Wenn allerdings diese E. unter dem Begriff

Gewinn zusammengefasst werden, handelt es sich nicht mehr um Gewinn verstanden als Residual-E. Die E. aus unselbständiger und unternehmerischer Tätigkeit zusammen werden als Erwerbs-E. bezeichnet. Als dritte Kategorie fasst das System der VGR die sog.en fundierten E. zusammen, die als Vermögens- bzw. Besitz-E. nicht immer klar von den E. aus Unternehmertätigkeit zu trennen sind. Dabei werden die E. aus Vermietung landwirtschaftlicher Gebäude, Vermietung und Verpachtung, Zinsen ( $\uparrow$ Zins), Dividenden und Beteiligungserträgen zusammengefasst. Die vierte Gruppe bilden die als Transfer-E. bezeichneten E. aus staatlichen und privaten Übertragungen.

Den verschiedenen E.s-Kategorien können nicht durchgehend eindeutig unterschiedlichen Individuen zugeordnet werden. Der Sachverhalt, dass Personen E. aus verschiedenen Kategorien erhalten, wird als Quer-Verteilung bezeichnet.

Interessieren Fragen der Versorgung, so erscheint das Haushalts-E. als sinnvolle Größe. Beim verfügbaren Haushalts-E. werden vom Brutto-E. des Haushalts die Steuern ( $\uparrow$ Steuer), Sozialversicherungsbeiträge, regelmäßige Vermögensteuern ( $\uparrow$ Vermögensteuer) und periodisch zu leistende Zahlungen (z.B. Unterhaltszahlungen) abgezogen. Letztere werden dem Brutto-E. des empfangenden Haushalts zugerechnet. Wesentlicher Teil des E.s sind die Einkünfte von Haushaltsmitgliedern über 16 Jahren, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge, Familienleistungen (Kindergeld, Wohnungsbeihilfen), Sozialhilfe, Sozialgeld und bedarfsorientierte Grundsicherung.

Auf dieser Grundlage kann ein Nettoäquivalenz-E. als fiktive Größe ermittelt werden, um das Wohlstandsniveau von Haushalten unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung vergleichbar zu machen. Dabei erfolgt für die einzelnen Personen eines Haushaltes eine unterschiedliche Gewichtung. Während eine Person mit dem Gewicht 1,0 beachtet wird, erhalten alle anderen Haushaltsmitglieder ab 14 Jahren ein Bedarfsgewicht von 0,5 und Mitglieder mit 14 Jahren ein Gewicht von 0,3. Damit soll erreicht werden, dass die Vorteile der Ausstattung größerer Haushalte mit Gütern, die nur einmal im Haushalt vorhanden sein müssen (Herde, Waschmaschinen usw.) im Vergleich z.B. zu Einpersonenhaushalten Berücksichtigung finden.

## 1.2 Armutsgefährdung und Armutsücke

Das Nettoäquivalenz-E. bildet die zentrale Größe für Messungen zum Problem  $\uparrow$ Armut. Als Mittelwert wird dabei der Median der E. gewählt, der als ein Mittelwert der Lage die Gesamtheit nach ihren Merkmalswerten in zwei Hälften trennt. Abgesehen vom Merkmalswert selbst liegen also 50% unter und 50% über diesem Wert. Als Schwellenwert für die Armutsgefährdung hat man sich in der nationalen und europäischen  $\uparrow$ Sozialpolitik auf die Höhe von 60% des Median des Äquivalenz-E.s geeinigt.

2010 waren nach Zahlung staatlicher Sozialleistungen bei einem Schwellenwert von 952 Euro 15,8% der Bevölkerung armutsgefährdet. Im Rahmen von Armutsanalysen spielt auch der Begriff der Gefährdungslücke eine wesentliche Rolle. Mit diesem bezeichnet man das Ausmaß, wie weit der Median der E. der Armutsgefährdeten vom Schwellenwert abweicht. Diese Armutslücke wird meist als Prozentsatz angegeben, um den dieser Medianwert vom Schwellenwert abweicht. Er lag 2010 bei 21,4%, d. h. das Median-E. der Armutsgefährdeten lag bei 784 Euro.

## 2. Gesamtwirtschaftliche Betrachtung

### 2.1 Volkseinkommen und Sozialproduktbegriffe

Im BIP sind alle Waren und ↑Dienstleistungen zusammengefasst, welche im Inland produziert werden, abzüglich der als Vorleistungen betrachteten Importe. Sie werden mit Marktpreisen bewertet. Eine Ausnahme bilden die Leistungen des ↑Staates, die im Allgemeinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Ihre Bewertung im BIP erfolgt zu Kostenpreisen. Das BIP Deutschlands betrug im Jahre 2014 2 915,7 Mrd. Euro.

Das Bruttonational-E., früher als BSP bezeichnet, kann als Inländerprodukt bezeichnet werden, wobei als Inländer diejenigen Personen aufgefasst werden, die ihren dauerhaften Wohnsitz im Inland haben. Dementsprechend werden vom BIP ausgehend diesem die E. von Inländern im Ausland (Primär-E. aus der übrigen Welt) zugeschlagen und die Leistungen von Ausländern im Inland (Primär-E. an die übrige Welt) abgezogen. Das BSP unterscheidet sich im Wert für Deutschland nur wenig vom BIP und wird für das Jahr 2014 mit 2 982,4 Mrd. Euro ausgewiesen.

Sollen diese Größen jedoch die Leistung der Volkswirtschaft zum Ausdruck bringen, so müssen die nutzungsbedingten Wertminderungen des Produktionskapitals als Abschreibungen in Rechnung gestellt werden. Da diese im Jahr 2014 517,8 Mrd. Euro ausmachen, ergibt sich ein Wert von 2 464,7 für das Nettonational-E. 2014.

Werden von diesem Wert das Ausmaß der indirekten Steuern (↑Steuer) (Produktions- und Importabgaben an den Staat; 2012: 314,0 Mrd. Euro) subtrahiert und die Subventionen (↑Subvention) des Staates (2012: 25,5 Mrd. Euro) hinzugezählt, so ergibt sich das Volks-E. für das Jahr 2012 mit 2 176,2 Mrd. Euro.

Für einen Zeitreihenvergleich müssen diese nominalen Werte mit einem Preisindex deflationiert werden, um die reale Entwicklung im Zeitablauf verfolgen zu können. Dies gilt v. a. für die Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung durch Wachstumsraten. Wenn also dargestellt wird, dass das BIP nach einer Abnahme um 5,1% im Jahre 2009 in den Folgejahren bis 2012 um 4,2%, 3,0% und 0,7% zugenommen hat, so sind damit die mit einem Preisindex bereinigten realen Werte gemeint.

2.2 Volkseinkommen als Wohlstandsindikator  
Sozialprodukt und Volks-E., meist umgerechnet in eine Pro-Kopf-Größe, werden auch als Wohlstandsindikatoren verwendet, wobei bei Querschnittsbetrachtungen im Ländervergleich eine Umrechnung mit Kaufkraftparitäten erfolgen muss.

Die Verwendung dieser Größen zur Wohlstandsmessung sieht sich der Kritik unter verschiedenen Aspekten ausgesetzt. Zum einen betonen Kritiker, dass der Begriff ↑Wohlstand einen derart komplexen Sachverhalt umreißt, dass er nicht durch eine einzige Größe ausgedrückt werden kann, sondern nur in einem Bündel von verschiedenen Sozialindikatoren angemessen auszudrücken ist. Andererseits erfolgen Bemühungen, durch Korrekturen bei einer einzigen Größe, die den Vorstellungen von Wohlfahrt eher entspricht, bleiben zu können, weil über eine einzige Größe leichter eindeutige Schlüsse im intertemporalen und internationalen Vergleich möglich sind.

Was den zweiten Gesichtspunkt angeht, so haben 1972 William Nordhaus und James Tobin das Konzept eines MEW entwickelt. Zum einen werden Ausgaben für Landesverteidigung und innere Sicherheit (Polizei und Gefängnisse) als Beitrag zum Wohlstand angezweifelt und ausgeschlossen, zum anderen betont, dass Ausgaben für Ausbildung und ↑Gesundheit als Investitionen (↑Investition) in Humankapital aufzufassen und auch die dauerhaften Konsumgüter als Vermögen zu verstehen sind. Andernfalls wird nämlich eine Verkürzung der Lebensdauer von dauerhaften Konsumgütern – als Strategie umsatzsteigernder Produktverschlechterung – als wohlfahrtsteigernde Erhöhung erfasst. Die dauerhaften Konsumgüter gehen somit über ihre bewertete Nutzung in die Rechnung ein, die durch bewertete ↑Freizeit und Selbstversorgung im Haushalt, Kosten der Verstärkung (z. B. Fahrzeiten zur Arbeit) weiter ergänzt wird. Damit stellt sich eine Fülle von Bewertungsfragen und damit auch neuer Anlass zu Kritik. Ob bspw. die Ausgaben für Gesundheit, Ausbildung und neue ↑Infrastruktur nicht als Vorleistungen zur Aufrechterhaltung der fraglichen Wirtschaft aufzufassen und damit zu vernachlässigen sind, statt sie als Vermögenserhöhung zu verstehen, kann unterschiedlich beurteilt werden.

Eine Weiterentwicklung als ISEW erfolgte 1989 durch Herman Daly und John Cobb. Der HDI, der seine Entwicklung im Wesentlichen dem pakistanischen Ökonomen Mahbub ul Haq in Zusammenarbeit mit dem Nobelpreisträger Amartya Sen verdankt, hat international bes. Bedeutung erlangt, denn er wird seit 1990 im jährlich erscheinenden „Human Development Report“ (deutsch: Bericht für humane Entwicklung) des UNDP veröffentlicht. Er berücksichtigt neben dem BIP pro Kopf die Lebenserwartung, die Bildungsdauer als Anzahl an Schuljahren, die ein 25-Jähriger absolviert hat, sowie die voraussichtliche Dauer der Ausbildung eines Kindes im Einschulungsalter.



Damit fand allerdings die Entwicklung der eindimensionalen Indizes kein Ende, sondern es wurden in Anbetracht von Umwelt- und Armutsproblematik weitere, zgl. speziellere und umfassendere Konzepte entwickelt. 1995 folgte die Veröffentlichung eines GPI, und schließlich entstand in Deutschland ein Nationaler Wohlfahrtsindex.

All diese Indikatoren sind natürlich vom Wohlstandsverständnis ihrer Entstehungskultur geprägt und damit für internationale Vergleiche nur bedingt geeignet, ferner durch eine hohe Zahl von Bewertungsproblemen gekennzeichnet und schließlich mit komplexen Messverfahren verknüpft, die nicht leicht vermittelbar sind, was ihre Anschaulichkeit angeht. Den gängigen Sozialproduktskonzepten liegen, wenn auch in geringerem Maße, auch normative Einstellungen zugrunde, sie bleiben aber leichter zu vermitteln. Ferner ist zu bedenken, dass sie auch mit verschiedenen Wohlstandskomponenten positiv korreliert sind (z.B. Entwicklung der Freizeit, der konsumtiven Aspekte der Bildung, der Ausgaben für die Umwelt) und diese also mittelbar berücksichtigen. Daher stellt sich die Frage, ob die Weiterentwicklungen für die politische Diskussion so viel geeigneter bleiben und ob der höhere Ermittlungsaufwand, die Bewertungsprobleme und die mangelnde Anschaulichkeit zu rechtfertigen sind. Als Schwächen der Sozialproduktskonzepte zur Messung des Wohlstandes bleiben wesentlich drei Gesichtspunkte zu bedenken. Zum einen bleiben Freizeit und ehrenamtlicher Einsatz ( $\uparrow$ Freiwilligenarbeit) unbeachtet, ferner sind die E.s-Verteilung und damit subjektives Glückempfinden und gesellschaftliche Beteiligungsmöglichkeiten ( $\uparrow$ Partizipation) ohne Einfluss und schließlich werden die Auswirkungen der  $\uparrow$ Produktion auf Umwelt und Ressourcen nicht in Rechnung gestellt. Diese Mängel des BIP, die nur schwer durch eindimensionale Indikatoren zu beheben sind, führten dazu, dass verschiedene Konzepte sog.er sozialer Indikatoren als Ersatz oder Ergänzung entwickelt wurden.

### 2.3 Soziale Indikatoren

Sozialindikatoren verstehen sich als statistische Instrumente, deren Ziel es ist, ein repräsentatives Bild einer  $\uparrow$ Gesellschaft durch quantitative Daten zu vermitteln. In der getroffenen Auswahl kommt immer zum Ausdruck, welche Gesichtspunkte für die Kennzeichnung von sozialem  $\uparrow$ Fortschritt Wichtigkeit haben. Im Einzelnen stellt sich dabei die Aufgabe, möglichst zu Resultatsindikatoren (Outputindikatoren) an Stelle von Mittelindikatoren (Inputindikatoren) zu kommen. Bspw. stellt im Bereich Gesundheit die Zahl der Krankenhausbetten pro Kopf einen Mittelindikator dar, der bei mangelnder Effizienz nicht unbedingt Ausdruck des Gesundheitszustandes einer Gesellschaft ist. Lebenserwartung und Säuglingssterblichkeit bilden als Resultatsindikatoren den gesellschaftlichen Fortschritt im Bereich Gesundheit zutreffender ab. Ferner werden ver-

schiedene Aspekte wie  $\uparrow$ Arbeitslosigkeit oder Lebenserwartung als unumstritten in die Beurteilung einbezogen, was für Gesichtspunkte wie Frauenarbeit oder Zahl der Abtreibungen nicht gilt. Auch muss die Einbeziehung von subjektiven durch Umfragen ermittelten individuellen Einschätzungen als auch von aktuellen durch  $\uparrow$ Medien beeinflussten Stimmungen vorsichtig beurteilt werden.

Als Hauptanliegen für diese Indikatoren wurden durch die  $\uparrow$ OECD acht Bereiche ausgewählt und zwar: a) Gesundheit, b) Entwicklung der Persönlichkeit durch  $\uparrow$ Bildung, c)  $\uparrow$ Arbeit und Qualität des Arbeitslebens, d) Zeiteinteilung und Freizeit, e) Verfügung über  $\uparrow$ Güter und  $\uparrow$ Dienstleistungen, f) Physische Umwelt, g) Persönliche Sicherheit und Rechtspflege und h) Gesellschaftliche Chancen und Beteiligung. Diese werde jeweils durch mehrere, verschiedene messbare Größen abgebildet.

In Deutschland wurden 13 Dimensionen gewählt: Bevölkerungswachstum, Soziale Strukturen,  $\uparrow$ Arbeitsmarkt, Bildungswesen, E., Transportwesen, Wohnverhältnisse, Gesundheitszustand, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, Umwelt, Sicherheit, Freizeitbeschäftigungen und auch subjektiv empfundene Lebensqualität. Im Einzelnen wurden dabei 260 Indikatoren und 900 Zeitreihendaten verarbeitet.

In Anbetracht dieser Komplexität hat das Bedürfnis, im Zeitablauf und beim internationalen Vergleich eindeutige Schlüsse ziehen zu können, immer wieder dazu geführt, dass Zuflucht zu eindimensionalen Indikatoren wie dem HDI der  $\uparrow$ UNO genommen wurde, womit die Bedeutung sozialer Indikatoren und das Bemühen um deren Weiterentwicklung abgenommen haben.

## 2.4 Faktoreinkommensquoten

### 2.4.1 Lohnquote

In der Klassik der VWL ( $\uparrow$ Klassische Nationalökonomie) wurde zwischen den Produktionsfaktoren Arbeit,  $\uparrow$ Kapital und  $\uparrow$ Boden unterschieden. Die entsprechenden Faktorentgelte werden als  $\uparrow$ Lohn,  $\uparrow$ Zins und Rente bezeichnet, wobei für den Zins oft auch der normativ belastete Begriff Profit verwendet wird. Der Anteil der unselbständig Beschäftigten am Volks-E. heißt Lohnquote. Bzgl. der Lohnquote gab es lange Zeit eine Diskussion, ob ihre tatsächliche oder vermeintliche Konstanz erklärungsbedürftig sei. Die entsprechenden verteilungstheoretischen Erklärungen lieferten die makroökonomische Grenzproduktivitätstheorie und der nachfrageorientierte Ansatz Nicholas Kaldors. In der makroökonomischen Grenzproduktivitätstheorie wird die Lohnquote durch die Produktionselastizität des Faktors Arbeit einer als technisch gegeben verstandenen makroökonomischen Produktionsfunktion bestimmt. Bei N. Kaldor erfolgt die Erklärung in Keynes'scher Tradition stehend nachfrageseitig über die Sparquoten der Gruppen  $\uparrow$ Unternehmer und Nichtunternehmer. Beide Erklärungen sehen sich über die rein theoretische Kritik